

Konzern Landwirtschaftliche Rentenbank

Bericht zur Offenlegung nach Teil 8 CRR (insb. Artikel 431 bis 455 CRR) und § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG zum 31.12.2015



Inhaltsverzeichnis

1.	Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG.....	4
2.	Wesentliche Informationen (Teil 8 Artikel 432 CRR).....	4
3.	Anwendungsbereich (Teil 8 Artikel 436 lit. a, b CRR) ...	5
4.	Risikomanagement (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1, 2 lit. e und 436 lit. c CRR) ...	6
4.1	Organisation des Risikomanagementprozesses	7
4.2	Risikokategorien – Wesentliche Einzelrisiken	9
4.3	Unternehmensführung (Teil 8 Artikel 435 Abs. 2 lit. a bis d CRR)	20
5.	Eigenmittel (Teil 8 Artikel 437 CRR)	21
6.	Eigenmittelanforderungen (Teil 8 Artikel 438 CRR)	24
6.1	Regulatorische Eigenmittelanforderungen	24
6.2	Risikotragfähigkeit.....	27
7.	Gegenparteiausfallrisiko (Teil 8 Artikel 439 CRR).....	29
7.1	Zentraler Kontrahent	29
7.2	Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen	29
8.	Kapitalpuffer (Teil 8 Artikel 440 CRR)	30
9.	Systemrelevanz (Teil 8 Artikel 441 CRR).....	30
10.	Kreditrisikoanpassungen (Teil 8 Artikel 442 CRR)	30
10.1	Wertberichtigung von finanziellen Vermögenswerten.....	30
10.2	Risikovorsorge	32
10.3	Adressenausfallrisiken.....	32
11.	Unbelastete Vermögensgegenstände (Teil 8 Artikel 443 CRR)	34
12.	Inanspruchnahme von ECAI (Teil 8 Artikel 444 CRR) ...	37



13.	Marktrisiko (Teil 8 Artikel 445 CRR)	37
14.	Operationelles Risiko (Teil 8 Artikel 446 CRR).....	37
15.	Beteiligungspositionen im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 447 CRR)	38
15.1	Wertansätze für Beteiligungspositionen	38
15.2	Realisierte und unrealisierte Gewinne oder Verluste aus Beteiligungspositionen	39
16.	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 448 CRR)	39
17.	Verbriefung (Teil 8 Artikel 449 CRR).....	40
18.	Vergütung (Teil 8 Artikel 450 CRR)	40
18.1	Vergütungsgrundsätze	40
18.2	Vorstandsvergütung.....	41
18.3	Vergütung der außertariflichen Mitarbeiter.....	42
19.	Verschuldung (Teil 8 Artikel 451 CRR)	43
20.	Kreditrisikominderungstechniken (Teil 8 Artikel 453 CRR)	43
21.	Liquidität	44
	Anlagen zum Offenlegungsbericht 2015.....	45
	Anlage 1: Verwaltungsrat	45
	Anlage 2: Kapitalinstrumente	47
	Anlage 3: Eigenmittel.....	53
	Anlage 4: Leverage Ratio	79
	Anlage 5: Liquidität.....	81

1. Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit den Baseler Rahmenvereinbarungen („Basel II“) international gültige Standards für die risikogerechte Eigenmittelausstattung von Banken definiert. Ziel dieses Regelwerks ist die Stärkung der Sicherheit und Solidität des Finanzsystems. Die Baseler Rahmenvereinbarung beinhaltet drei sich ergänzende Säulen: die Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), den bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) und die erweiterten Offenlegungspflichten (Säule 3).

Das Ziel der dritten Säule ist die Stärkung der Marktdisziplin durch eine Steigerung der Transparenz der Risikosituation der Kreditinstitute. Die Institute haben daher regelmäßig qualitative und quantitative Informationen über ihre Eigenkapitalsituation, die eingegangenen Risiken, die Risikomessverfahren und das Risikomanagement zu veröffentlichen.

Auf europäischer Ebene erfolgte ab 01.01.2014 die Umsetzung der Offenlegungsanforderungen der dritten Säule nach den Artikeln 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen mit § 26a KWG in nationales Recht umgesetzt.

Die Rentenbank publiziert den Bericht zur Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG in einem jährlichen Intervall. Sie kommt ihren Offenlegungspflichten im Rahmen dieses Berichts nach. Einzelne Aspekte der Offenlegung sind ebenfalls im zusammengefassten Lagebericht und im Konzernabschluss enthalten. Sofern Offenlegungspflichten nicht aufgeführt werden, sind diese auf die Rentenbank nicht anzuwenden.

Die Rentenbank ist das übergeordnete Unternehmen der Institutsgruppe im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 KWG. Die Offenlegung erfolgt gruppenbezogen.

2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Teil 8 Artikel 432 CRR) und Häufigkeit der Offenlegung (Teil 8 Artikel 433 CRR)

Am 8. Juni 2015 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem Rundschreiben 05/2015 (BA) die Leitlinien der European Banking Authority (EBA) zur Offenlegung bezüglich Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14) (nachfolgend: BaFin-Rundschreiben) national umgesetzt.

2.1 Wesentliche Informationen (Artikel 432 Abs. 1 CRR)

In Übereinstimmung mit dem in Teil 8 Artikel 432 CRR genannten Wesentlichkeitsgrundsatz und den EBA-Leitlinien zu Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit wurde im Rahmen der Wesentlichkeitsdefinition festgelegt, dass die Offenlegung keine Tochtergesellschaften umfasst, deren Anteil bezogen auf die Bilanzsumme des Konzerns bzw. des Konzernjahresüberschusses jeweils unter 1 % ist und deren Risikosituation aufgrund der Geschäftsausrichtung für den Konzern vernachlässigbar ist. Die bilanziell konsolidierten Tochtergesellschaften werden dennoch in die Offenlegung einbezogen. Die Offenlegung umfasst somit neben der Rentenbank die

konsolidierten Tochtergesellschaften LR Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (LRB) und DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (DSV).

Mit Blick auf das Risikoprofil der Rentenbank, das durch ihren gesetzlich verankerten Förderauftrag sowie ihre durch Gesetz definierte Aufgaben- und Geschäftstätigkeit bestimmt ist, erscheint nach Überprüfung der Angaben eine Offenlegung der in Art. 435 Abs. 2 lit. a und b CRR genannten Informationen [angesichts der Unwesentlichkeit] verzichtbar. Vor dem Hintergrund ihres Geschäftsmodells und als zentrales Refinanzierungsinstitut für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft ist die Rentenbank nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie fokussiert sich auf die Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrags und agiert entsprechend wettbewerbsneutral. Auch die Tatsache, dass staatliche Träger die Rechtsaufsicht über die Rentenbank führen, hat bei der Prüfung der Wesentlichkeit dazu geführt, auf Angaben zu Mandaten bzw. zur Auswahlstrategie der Mitglieder des Leitungsorgans zu verzichten.

2.2 Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen (Artikel 432 Abs. 2 CRR)

Gemäß Artikel 432 Abs. 2 CRR darf bei Geschäftsgeheimnissen und als vertraulich eingestuften Informationen von der Offenlegung abgesehen werden.

Die Rentenbank hat keine Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen i. S. v. Artikel 432 Abs. 2 CRR für das Berichtsjahr 2015 identifiziert.

2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Aufgrund ihres Risikoprofils, ihres gesetzlich verankerten Förderauftrags sowie ihrer durch Gesetz eng definierten Aufgaben- und Geschäftstätigkeit, der Bundesgarantie sowie der risikoaversen Geschäftspolitik und der einfach strukturierten Geschäftsaktivitäten kommt der Vorstand der Rentenbank in einer Selbsteinschätzung zu dem Entschluss, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

3. Anwendungsbereich (Teil 8 Artikel 436 lit. a, b CRR)

Die Rentenbank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält keine Zweigniederlassungen. Nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG legt der Konzern im Rahmen des Country-by-Country Reportings entsprechende Angaben im Konzernabschluss Note (63) offen.

In den Konzernabschluss der Rentenbank wurden für das Geschäftsjahr 2015 neben der Bank als Mutterunternehmen die beiden Tochtergesellschaften LRB und DSV voll konsolidiert. Es bestehen keine Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis nach IFRS und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

Folgende Gesellschaften werden vollständig konsolidiert:

Beschreibung	Name	Aufsichtsrechtlich / IFRS
Kreditinstitute	Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main	X / X
Finanzunternehmen	LR Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	X / X
	DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	X / X

Als Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Rentenbank zweckgebundene Mittel für eine Vielzahl von Investitionen bereit. Die Bank vergibt im Rahmen der Programmkredite Refinanzierungsdarlehen wettbewerbsneutral im sogenannten Hausbankverfahren für Vorhaben in Deutschland. Das Angebot richtet sich an Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus sowie der Aquakultur bzw. der Fischwirtschaft. Die Rentenbank refinanziert ebenso Vorhaben der Ernährungswirtschaft, sonstiger vor- und nachgelagerter Unternehmen, Investitionen in erneuerbare Energien sowie Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum.

Die Geschäftstätigkeit der LRB ist die Verwaltung der bestehenden Beteiligungen und gegebenenfalls das Eingehen neuer Beteiligungen im Rahmen des Förderauftrags sowie die Anlage liquider Mittel bei der Rentenbank. Die Tätigkeit der DSV erstreckt sich auf die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen sowie auf die Verwaltung ihrer Finanzanlagen und Ausleihungen von kurzfristigen Geldanlagen.

Zwei Unternehmen, die Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Frankfurt am Main, mit untergeordneter Bedeutung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden aufgrund von Wesentlichkeitsaspekten nicht konsolidiert. Die Anteile an diesen Unternehmen werden in den „Finanzanlagen“ ausgewiesen.

Durch die geringen Beteiligungsquoten am gezeichneten Kapital bestand für die restlichen Gesellschaften keine Konsolidierungspflicht (aufsichtsrechtlich / IFRS). Eine detaillierte Aufstellung der nicht konsolidierten Gesellschaften, die im Konzern als Beteiligungen ausgewiesen werden, ist mit dem gezeichneten Kapital sowie der Beteiligungsquote in Abschnitt 15 dargestellt.

4. Risikomanagement (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1, 2 lit. e und 436 lit. c CRR)

Alle wesentlichen Risiken sind auf die Rentenbank konzentriert und werden von dieser konzernweit gesteuert. Die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften ist eng begrenzt. Für die LRB hat die Rentenbank eine Patronatserklärung abgegeben. Die Tochtergesellschaften refinanzieren sich ausschließlich konzernintern. Die Raum- und Personalausstattungen werden von der Rentenbank zur Verfügung gestellt. Es bestehen keine Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Rentenbank und ihren Tochtergesellschaften.

Abgeleitet aus dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank hat der Konzern den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft sowie den ländlichen Raum zu fördern. Die

Geschäftstätigkeit des Konzerns ist auf diesen Förderauftrag ausgerichtet. Die durch Gesetz und Satzung der Rentenbank vorgegebenen Rahmenbedingungen prägen im Wesentlichen die Risikostruktur des Konzerns.

Der Konzern verfolgt im Rahmen der Geschäftsstrategie die Ziele:

- Optimale Umsetzung des Förderauftrags und kontinuierliche Weiterentwicklung des Fördergeschäfts
- Erbringung der Förderleistung aus eigenen Mitteln
- Erzielung eines angemessenen Betriebsergebnisses
- geringe Risikotoleranz.

Die strategischen Ziele werden segmentbezogen dargestellt. Die Segmente unterteilen sich in:

- „Fördergeschäft“

Das Segment „Fördergeschäft“ umfasst das Förderkreditgeschäft, das verbrieftes Fördergeschäft sowie die langfristige Refinanzierung des Konzerns. Im Rahmen des Förderkreditgeschäfts vergibt die Rentenbank Programmkredite sowie allgemeine Förderkredite, z. B. in Form von Schuldscheindarlehen. Geschäftspartner im Fördergeschäft sind nahezu ausschließlich Banken und öffentliche Stellen. Das verbrieftes Fördergeschäft umfasst Engagements in Wertpapieren vor allem mit dem Ziel, die Liquidität der Bank zu sichern. Es dient damit insbesondere der Erfüllung bankregulatorischer Anforderungen an das Liquiditätsmanagement. Der Konzern hält keine Wertpapiere bzw. Forderungen mit strukturierten Kreditrisiken wie ABS (Asset Backed Securities) oder CDO (Collateralized Debt Obligations).

- „Kapitalstockanlage“

Das Segment „Kapitalstockanlage“ beinhaltet die Anlage des bilanziellen Eigenkapitals und der langfristigen Rückstellungen. Investiert wird im Wesentlichen in Wertpapiere und Schuldscheindarlehen sowie Namenspapiere von Banken und öffentlichen Emittenten.

- „Treasury Management“

Im Segment „Treasury Management“ werden die kurzfristige Liquidität sowie das kurzfristige Zinsänderungsrisiko gesteuert.

4.1 Organisation des Risikomanagementprozesses

4.1.1 Risikomanagement

Ausgehend vom gesetzlich abgeleiteten Unternehmensziel legt der Vorstand die nachhaltige Geschäftsstrategie des Konzerns fest. Sie wird insbesondere von dem Förderauftrag der Bank und den Maßnahmen zu dessen Erfüllung bestimmt. Darüber hinaus werden für die Segmente Ziele und Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt.

Im Konzern wird im Rahmen einer Risikoinventur analysiert, welche Risiken die Vermögenslage, die Kapitalausstattung, die Ertragslage oder die Liquiditätssituation wesentlich beeinträchtigen können. Wesentliche Risiken des Konzerns werden in der Risikoinventur, in den Risikoindikatoren auf Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale für eine frühzeitige Risikoidentifizierung und in den Self Assessments identifiziert. Eine weitere Identifizierung erfolgt im „Neue-Produkte-Prozess“ (NPP), in

den IKS-Schlüsselkontrollen sowie in der täglichen Überwachungstätigkeit. Die Risiken werden auf Konzentrationseffekte hin untersucht.

Die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken werden über ein hierfür implementiertes Risikomanagementsystem (RMS) auf Basis der Risikotragfähigkeitsrechnung identifiziert, limitiert und gesteuert. Der Vorstand hat dazu eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie und die daraus abgeleiteten Teilstrategien festgelegt. Diese werden mindestens jährlich überprüft, gegebenenfalls vom Vorstand angepasst und mit dem vom Verwaltungsrat gebildeten Risikoausschuss erörtert. Der Vorstand genehmigt das Risikohandbuch, welches die Angemessenheit der Risikomanagementverfahren dokumentiert.

Wesentlicher Bestandteil des RMS ist die Einrichtung, Steuerung und Überwachung von Limiten, die an der Risikotragfähigkeit ausgerichtet sind. Das Risikotragfähigkeitskonzept soll sicherstellen, dass das Risikodeckungspotenzial ausreicht, um alle wesentlichen Risiken abzudecken. Es basiert auf dem „Going Concern-Ansatz“.

Der Konzern ist ein von der EZB beaufsichtigtes Institut und unterliegt deshalb auch im Hinblick auf die Bewertung seines Risikomanagements dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP).

Die Rentenbank unterliegt ebenfalls dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und hat dementsprechend einen Sanierungsplan erstellt sowie ihre Governance-Struktur und das Risikomanagement erweitert. Die festgelegten Sanierungsindikatoren und ihre Schwellenwerte sowie die verbundenen Phasen des Governance- und Sanierungsprozesses sind wesentliche Elemente des Sanierungsplans. Die Sanierungsindikatoren erlauben es der Rentenbank, eine Krisensituation rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Unter dem Risk Appetite Framework (RAF) definiert die Rentenbank die Rahmenbedingungen und Leitlinien hinsichtlich des Risikoappetits, die zentral in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den dazugehörigen Teilstrategien dargestellt sind.

Als Teil des Planungsprozesses werden für die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechende potenzielle Risikoszenarien simuliert. Soll-Ist-Abweichungen werden im Rahmen eines internen Monatsberichts analysiert. Die Kapitalplanung wird für die nächsten zehn Jahre erstellt. Die Risikotragfähigkeit wird in Form einer Fünf-Jahres-Vorschau geplant.

Die Aufnahme von Geschäften mit neuen Produkten, Geschäftsarten, Vertriebswegen oder in neuen Märkten setzt einen NPP voraus. Im Rahmen des NPP analysieren die involvierten Organisationseinheiten den Risikogehalt, die Prozesse und die wesentlichen Konsequenzen für das Risikomanagement. Ändern sich betriebliche Prozesse, IT-Systeme oder Strukturen wesentlich, werden notwendige Anpassungen im Rahmen einer Auswirkungsanalyse analysiert sowie die Kontrollverfahren und Kontrollintensität entsprechend überprüft.

Basierend auf den Risikosteuerungs- und Risikocontrolling-Prozessen vermittelt das Risikohandbuch des Vorstands einen umfassenden Überblick über alle Risiken im Konzern. Risikosteuerungsfunktionen werden vorwiegend von den Bereichen Treasury und Fördergeschäft („Markt“ im Sinne der MaRisk) sowie Sicherheiten & Beteiligungen (Risikokapitalfonds und Beteiligungen) im Rahmen der vorgegebenen Limite wahrgenommen. Im Rahmen des Risikokapitalfonds kann der Konzern Eigenmittel in Form von Beteiligungen durch Übernahme gesellschaftsrechtlicher Anteile, von stillen Beteiligungen und Mezzanine-Kapital, wie z. B. nachrangige Darlehen, herauslegen. Für die Risikocontrolling-Funktion zeichnen die beiden für den Marktfolge-Bereich



zuständigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Ihnen sind die Bereiche Finanzen mit der Gruppe Risikocontrolling und Banken mit dem Referat Adressrisiken unterstellt. Beide Bereiche verantworten die Einrichtung des Limitsystems. Im Bereich Finanzen umfasst das Risikocontrolling die regelmäßige Überwachung der vom Vorstand genehmigten Limite sowie eine auf den Risikogehalt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen abgestimmte Berichterstattung über die Marktpreisrisiken, die Liquiditätsrisiken, die operationellen Risiken, die Regulierungs- und Reputationsrisiken sowie die Risikotragfähigkeit. Der Bereich Banken überwacht die für das Adressenausfallrisiko gesetzten Limite und ist verantwortlich für die Berichterstattung über die Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung von Risikoaspekten und aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die für die Rentenbank relevanten Compliance-Risiken stellen sich insbesondere dadurch dar, dass bei einer Nichtbeachtung der wesentlichen (bankaufsichts-) rechtlichen Regelungen und Vorgaben vor allem (Geld-)Strafen/Bußgelder, Schadensersatzansprüche und/oder die Nichtigkeit von Verträgen drohen, die das Vermögen der Rentenbank gefährden könnten. Die Compliance-Funktion der Rentenbank ist Teil des IKS und wirkt in Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten darauf hin, Risiken zu vermeiden, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können.

Sowohl der Vorstand als auch der vom Verwaltungsrat gebildete Prüfungsausschuss sowie der Risikoausschuss werden mindestens quartalsweise über die Risikosituation informiert. Bei Bekanntwerden wesentlicher risikorelevanter Informationen oder Vorgänge und bei Nichteinhaltung der MaRisk werden umgehend der Vorstand, die Interne Revision und gegebenenfalls die betroffenen Führungskräfte schriftlich informiert. Der Vorstand leitet Informationen über wesentliche Risikoaspekte unverzüglich an den Verwaltungsrat weiter.

Die Interne Revision der Rentenbank ist als Konzernrevision auf Gruppenebene tätig. Sie prüft und beurteilt risikoorientiert und prozessunabhängig die Ordnungsmäßigkeit der Aktivitäten und Prozesse sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS bzw. des IKS.

Die Konzernrevision ist dem Vorstand der Rentenbank unmittelbar unterstellt. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Der Vorstand kann zusätzliche Prüfungen anordnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungs- und des Risikoausschusses können Auskünfte direkt bei der Leitung der Revision einholen.

4.1.2 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26a Abs. 1 Satz 1 KWG)

Der Rechnungslegungsprozess entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ist im zusammengefassten Lagebericht dargestellt.

4.2 Risikokategorien – Wesentliche Einzelrisiken

Als wesentliche Risiken des Konzerns sind Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken sowie Regulierungs- und Reputationsrisiken eingestuft.

Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, d. h. von untergeordneter Bedeutung für den Konzern sind, wurden angemessene Vorkehrungen getroffen. Diese Vorkehrungen sind grundsätzlich durch Arbeits- und Organisationsanweisungen dokumentiert.



4.2.1 Adressenausfallrisiken

Definition

Das Adressenausfallrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von Ausfällen oder Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern. Es umfasst das Kreditausfallrisiko mit den Elementen Kontrahenten-, Emittenten-, Länder-, Struktur-, Sicherheiten- und Beteiligungsrisiko sowie das Settlement- und das Wiedereindeckungsrisiko.

Das Emittenten-, das Kontrahenten- und das originäre Länderrisiko sind der potenzielle Verlust aufgrund von Ausfällen oder Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern (Kontrahenten/Emittenten/Ländern) unter Berücksichtigung der bewerteten Sicherheiten. Das abgeleitete Länderrisiko ergibt sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Situation des Staates, in welchem der Schuldner seinen Sitz hat. Abgeleitete Länderrisiken unterteilen sich in Ländertransferrisiken und Redenominierungsrisiken. Das Ländertransferrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit aufgrund von wirtschaftlichen oder politischen Risiken seine Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht leisten kann. Unter dem Redenominierungsrisiko versteht man die Gefahr, dass der Nominalwert einer Forderung auf eine andere Währung umgestellt wird. Bei Umstellung auf eine „weichere“ Währung unter Verwendung eines Fixkurses kann dies de facto eine Teilenteignung der Gläubiger bedeuten.

Strukturrisiken (beispielsweise Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiken) sind Risiken, die durch Konzentration des Kreditgeschäfts auf Regionen, Branchen oder Adressen entstehen. Sicherheitenrisiken sind Risiken, die aus der unzureichenden Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten während der Kreditlaufzeit oder einer Fehlbewertung des Sicherungsobjekts resultieren. Beteiligungsrisiken sind Risiken eines Verlusts aufgrund negativer Wertentwicklung im Beteiligungsportfolio.

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns ist weitgehend durch Gesetz und Satzung der Rentenbank bestimmt. Danach werden zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums grundsätzlich nur Kredite an Banken mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat sowie Norwegen vergeben, die Geschäfte mit landwirtschaftlichen Unternehmen, deren vor- und nachgelagerten Bereichen oder im ländlichen Raum tätigen. Darüber hinaus können allgemeine Förderkreditgeschäfte auch mit deutschen Bundesländern abgeschlossen werden. Die Programmkredite sind auf Deutschland als Investitionsstandort beschränkt. Somit ist das Kreditgeschäft der Rentenbank weitestgehend auf die Refinanzierung von Banken bzw. Instituten und Finanzinstituten gemäß Artikel 4 CRR sowie sonstiges Interbankengeschäft begrenzt. Das auf den Endkreditnehmer bezogene Ausfallrisiko liegt bei dessen Hausbank.

Im Rahmen von Gesetz und Satzung der Rentenbank können darüber hinaus alle Geschäfte getätigt werden, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Dies beinhaltet auch den Ankauf von Forderungen und Wertpapieren sowie Geschäfte im Rahmen des Treasury Managements und der Risikosteuerung des Konzerns.

Unternehmensrisiken geht die Rentenbank lediglich im Direktkreditgeschäft ein. Im Jahr 2015 wurden weder hier noch im Konsortialkreditgeschäft mit Unternehmen Verträge abgeschlossen.

Für Neuabschlüsse von Förderkrediten sind je nach Geschäftsart die Bereiche Fördergeschäft oder Treasury verantwortlich. Der Bereich Fördergeschäft schließt sämtliche Programmkredite ab. Der Bereich Treasury ist für den Ankauf von Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Namenspapieren sowie für den Abschluss von



Direktkredit im Rahmen des allgemeinen Fördergeschäfts zuständig. Darüber hinaus ist der Bereich für Neuabschlüsse im Geldgeschäft und bei Derivaten verantwortlich. Derivate werden ausschließlich als Absicherungsinstrumente für bestehende oder absehbare Marktpreisrisiken und nur mit Geschäftspartnern abgeschlossen, mit denen eine Besicherungsvereinbarung besteht.

Organisation

Die Bereiche Treasury sowie Fördergeschäft sind als Marktbereiche maßgeblich in die Prozesskette des allgemeinen und verbrieften Fördergeschäfts (Treasury) sowie der Programmkredite (Fördergeschäft) eingebunden. Gemäß MaRisk müssen bestimmte Aufgaben außerhalb des Marktbereichs wahrgenommen werden. Als Marktfolge-Funktionen bezeichnete Aufgaben werden von den Bereichen Banken sowie Sicherheiten & Beteiligungen wahrgenommen, verbrieftes Fördergeschäft wird von der Abteilung Operations Financial Markets abgewickelt. Der Bereich Banken gibt das marktunabhängige Zweitvotum für Kreditentscheidungen ab und bearbeitet die Geschäftsabschlüsse bei allgemeinen Förderkrediten, der Bereich Sicherheiten & Beteiligungen bewertet die Sicherheiten und verwaltet die Zahlungswege. Diese beiden Bereiche sind auch für die Intensivbetreuung sowie die Bearbeitung von Problemerkrediten zuständig. In diesem Zusammenhang werden erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand getroffen. Die Prozessverantwortung liegt bei den für den Marktfolge-Bereich zuständigen Vorstandsmitgliedern.

Der Bereich Banken formuliert die Kreditrisikostategie im Konzern und ist für deren Umsetzung zuständig. Der Vorstand der Bank beschließt jährlich die Kreditrisikostategie und berichtet bzw. erörtert diese mit dem Risikoausschuss des Verwaltungsrats. Darüber hinaus werden im Bereich Banken u. a. Kredit- und Länderrisiken analysiert. Geschäftspartner bzw. Geschäftsarten je Geschäftspartner werden in Rentenbank-spezifische Bonitätsklassen eingestuft, Beschlüsse für Kreditentscheidungen vorbereitet, das Marktfolge-Votum erstellt und das Kreditrisiko insgesamt laufend überwacht.

Die Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung der Adressenausfallrisiken erfolgen sowohl einzelgeschäftszugewandt auf Kreditnehmerebene als auch auf Ebene der Gruppe verbundener Kunden, auf Länderebene und auf Ebene des Gesamtkreditportfolios. Die methodische Entwicklung, Qualitätssicherung und Überwachung der Verfahren zur Identifizierung, Bonitätsbeurteilung und Quantifizierung des Adressenausfallrisikos fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Bereichs Banken. Durch die funktionale und organisatorische Trennung der Bereiche Banken, Finanzen und Sicherheiten & Beteiligungen von den Bereichen Treasury und Fördergeschäft ist eine unabhängige Risikobeurteilung und -überwachung gewährleistet. Im Rahmen der Gesamtkreditportfoliosteuerung bzw. -überwachung wird das Kreditportfolio nach verschiedenen Merkmalen unterteilt, wobei Geschäfte mit vergleichbaren Strukturen in Produktgruppen zusammengefasst werden.

Bonitätsbeurteilung

Die mit dem bankinternen Risikoklassifizierungsverfahren ermittelten Bonitätseinstufungen sind ein maßgebliches Steuerungsinstrument für die Adressenausfallrisiken und die internen Limite.

Die Bonitätseinstufung nimmt der Bereich Banken nach einem intern festgelegten Risikoklassifizierungsverfahren vor. Dabei werden einzelne Geschäftspartner oder Geschäftsarten in eine der 20 Bonitätsklassen eingestuft. Die besten zehn Bonitätsklassen AAA bis BBB- sind Geschäftspartnern mit geringen Risiken vorbehalten („Investment Grade“). Darüber hinaus sind die sieben Bonitätsklassen BB+ bis C für

latente bzw. erhöhte latente Risiken und die drei Bonitätsklassen DDD bis D für Problemkredite und ausgefallene Geschäftspartner eingerichtet.

Die Bonitätseinstufung unserer Geschäftspartner wird mindestens jährlich auf der Grundlage einer Auswertung ihrer Jahresabschlüsse und der Analyse ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft. Hierbei fließen betriebswirtschaftliche Kennzahlen, qualitative Merkmale, der Gesellschafterhintergrund sowie weitere Unterstützungsfaktoren ein, z. B. die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung oder staatliche Haftungsmechanismen. Das Länderrisiko wird als eine für die Rentenbank relevante Bonitätskennzahl ebenfalls einbezogen. Bei bestimmten Produkten, wie z. B. Pfandbriefen, werden zudem die damit verbundenen Sicherheiten bzw. Deckungswerte als weiteres Kriterium berücksichtigt. Sofern aktuelle Informationen über negative Finanzdaten oder eine Abschwächung der wirtschaftlichen Perspektiven eines Geschäftspartners bekannt werden, überprüft der Bereich Banken die Bonitätseinstufung und passt die internen Limite gegebenenfalls an. Das interne Risikoklassifizierungsverfahren wird laufend weiterentwickelt und jährlich überprüft.

Quantifizierung der Adressenausfallrisiken

Mithilfe statistischer Verfahren werden Kreditausfallrisiken gemessen und in das Bonitätsklassensystem der Rentenbank eingeordnet. Zur Ermittlung des potenziellen Ausfalls werden die von Ratingagenturen veröffentlichten historischen Ausfallraten herangezogen. Über statistisch relevante eigene historische Daten verfügt der Konzern aufgrund einer in den letzten Jahrzehnten sehr geringen Anzahl von Ausfällen bzw. Kreditereignissen nicht. Zur Abschätzung der Adressenausfallrisiken wird im Standardszenario ein auf die Limitanspruchnahmen bezogener jährlicher potenzieller Ausfall ermittelt. Das Standardszenario wird um Stressszenarien ergänzt. Unter der Annahme von Bonitätsverschlechterungen, niedrigeren Wiedereinbringungsraten sowie höheren Ausfallwahrscheinlichkeiten schätzt der Konzern dabei bezogen auf die intern eingeräumten Limite einen jährlichen potenziellen Ausfall.

Der Konzern fokussiert sich im Rahmen seines durch Gesetz und Satzung vorgegeben Geschäftsmodells auf das Interbankengeschäft. Dies führt zu einem wesentlichen Konzentrationsrisiko. Für das sektorale Konzentrationsrisiko wird ein pauschaler Risikobetrag (Risikopuffer) berücksichtigt.

Nach dem im Risikohandbuch festgelegten Risikotragfähigkeitskonzept weist der Konzern den Adressenausfallrisiken einen bestimmten Anteil des Risikodeckungspotenzials zu. Die tägliche Überwachung der intern eingeräumten Limite stellt sicher, dass dieser Wert jederzeit eingehalten wird.

Neben den Stressszenarien, die vor allem länderspezifische Einflüsse berücksichtigen, die im „Going Concern-Ansatz“ mit Risikodeckungspotenzial zu unterlegen sind, wird im Rahmen eines weiteren Szenarios ein Risikowert für den Liquidationsansatz ermittelt. Die Methodik basiert auf dem Gordy-Modell, einem sogenannten Ein-Faktor-Modell. Darüber hinaus stellen zusätzliche Extremszenarien auf Konzentrationsrisiken im Kreditportfolio ab. Diese Extremszenarien werden in keinen Steuerungskreis einbezogen und deshalb auch nicht mit Risikodeckungspotenzial unterlegt. Im Vordergrund steht dabei, die Ergebnisse kritisch zu reflektieren und einen möglichen Handlungsbedarf abzuleiten. Entsprechende Maßnahmen können beispielsweise die Reduzierung interner Limite oder eine verschärfte Risikoüberwachung umfassen. Zusätzlich können anlassbezogen im Rahmen weiterer Stressszenarien die Auswirkungen aktueller Entwicklungen auf das Risikodeckungspotenzial untersucht werden.



Limitierung und Reporting

Die Risikolimitierung stellt sicher, dass die tatsächlich eingegangenen Risiken mit der Geschäftsstrategie sowie mit der im Risikohandbuch festgelegten Risikostrategie und der Risikotragfähigkeit des Konzerns vereinbar sind. Dabei erfolgt die Limitierung sowohl auf der Ebene von Kreditnehmern und Gruppen verbundener Kunden als auch auf der Ebene des Gesamtkreditportfolios.

Die Gesamtkreditobergrenze für alle Adressenausfalllimite sowie eine Blankoobergrenze werden vom Vorstand festgelegt und stellen damit Obergrenzen für die Einräumung von Adressenausfalllimiten dar. Die Angemessenheit der beiden Obergrenzen wird im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung von Risikopuffern überprüft. Daneben gelten einzelne Länderkreditlimite und Ländertransferlimite.

Ein Limitsystem steuert die Höhe und die Struktur aller Adressenausfallrisiken. Für alle Kreditnehmer, Emittenten bzw. Kontrahenten sind Limite erfasst, die gegebenenfalls produkt- und laufzeitspezifisch untergliedert sind. Das Risikoklassifizierungsverfahren der Bank stellt die zentrale Entscheidungsgrundlage für die Limiteinräumung dar. Daneben gibt es eine Gesamtobergrenze je Gruppe verbundener Kunden, deren Auslastung in Abhängigkeit von den einzelnen Geschäftsarten ermittelt wird. Zusätzlich gilt für einzelne Geschäfts- bzw. Limitarten eine bestimmte Mindestbonität.

Der zuständige Marktfolge-Bereich überwacht täglich sämtliche Limite. Dabei wird die Ausnutzung der Limite bei Geld- und Förderkreditgeschäften sowie Beteiligungen anhand der jeweiligen Buchwerte ermittelt. Beim verbrieften Fördergeschäft setzt sich die Limitausnutzung aus den aktuellen Kurswerten und im Falle von Derivaten aus den positiven Marktwerten der Derivateportfolios, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erhaltener Barsicherheiten, zusammen. Limitreserven dienen als Puffer für die aus Marktpreisschwankungen resultierenden Adressenausfallrisiken. Dem für diesen Marktfolge-Bereich zuständigen Vorstandsmitglied werden täglich die risikorelevanten Limite sowie deren Auslastung gemeldet. Limitüberschreitungen werden dem Vorstand unmittelbar angezeigt.

Für derivative Geschäfte hat die Bank mit allen Kontrahenten Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen, sodass der über die vertraglich definierten Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehende positive Marktwert aus dem Derivategeschäft durch Barsicherheiten in Euro zu besichern ist. Diese Barsicherheiten reduzieren die Limitauslastungen und somit die Adressenausfallrisiken.

Jeweils zum Quartalsende berichtet der Bereich Banken (Marktfolge) dem Vorstand und dem für den vom Verwaltungsrat gebildeten Risikoausschuss nach den Vorgaben der MaRisk über die aktuelle Entwicklung der Adressenausfallrisiken im Rahmen des Gesamtrisikoberichts.

Backtesting

Das bankinterne Risikoklassifizierungsverfahren sowie die Verfahren zur Beurteilung und Messung von Kreditausfallrisiken im Standard- und in den Stressszenarien werden mindestens jährlich überprüft.

4.2.2 Marktpreisrisiken

Definition

Marktpreisrisiken bestehen in Form von Zinsänderungs-, Spread-, Fremdwährungs- und anderen Preisrisiken. Den potenziellen Verlust ermittelt der Konzern auf Basis des Bestands und durch Veränderungen in den gegebenen Marktparametern.



Der Konzern unterscheidet zwischen Marktpreisrisiken in Form von Zinsänderungsrisiken und in Form von IFRS-Bewertungsrisiken.

Zinsänderungsrisiken bestehen in geringem Umfang bei offenen Festzinspositionen. Die wesentlichen Einflussfaktoren sind Marktzinsen sowie Höhe und Laufzeit der offenen Position. Das Risiko realisiert sich im operativen Ergebnis, bei Schließung der offenen Positionen.

IFRS-Bewertungsrisiken sind bei den nach IFRS zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Grundgeschäften und den dazugehörigen Sicherungsgeschäften gegeben. Die potenziellen Risiken durch die Bewertungspflicht nach IFRS werden als unrealisierte Ergebnisse im Posten Fair Value- und Hedge-Ergebnis dargestellt. Das Marktpreisrisiko aus der IFRS-Bewertung realisiert sich, falls die Buy-and-Hold-Strategie durchbrochen würde bzw. ein Geschäftspartner ausfiele. Bei Ausfall eines Derivatepartners sind Barsicherheiten zu berücksichtigen. Unabhängig davon werden aber auch diese Bewertungsergebnisse in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, in der Risikotragfähigkeitsrechnung und in den regulatorischen Eigenmitteln berücksichtigt. Bei den regulatorischen Eigenmitteln werden die Bewertungsergebnisse aus den eigenen Emissionen über Prudential Filter neutralisiert.

Geschäfte in Fremdwährung werden grundsätzlich über Derivate in Euro-Zahlungen getauscht. Offene Währungspositionen verbleiben, wenn überhaupt, nur in Form von Abrechnungsspitzen und dann nur in geringem Umfang. Veränderungen von Wechselkursen führen allerdings bei der Umrechnung der Barwerte von Fremdwährungsbeständen in Euro, zu Bewertungseffekten.

Organisation

Die Bank führt kein Handelsbuch gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 85 und 86 CRR.

Aufgabe des Risikomanagements ist es, Marktpreisrisiken qualitativ und quantitativ zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Der Bereich Treasury steuert das Zinsänderungsrisiko. Das Risikocontrolling im Bereich Finanzen quantifiziert die Marktpreisrisiken, überwacht die Limite und erstellt die Berichte. Die Abteilung Operations Financial Markets und der Bereich Banken kontrollieren die Marktgerechtigkeit der abgeschlossenen Geschäfte.

Quantifizierung der Marktpreisrisiken

Zinsänderungsrisiken

Der Konzern begrenzt das Zinsänderungsrisiko weitestgehend, indem er Bilanzgeschäfte mit derivativen Geschäften absichert. Derivate werden auf Basis von Mikro- oder Makro-Beziehungen abgeschlossen. Die Effektivität der Mikro-Beziehungen wird durch Bewertungseinheiten täglich überwacht. Diese ökonomischen Mikro- oder Makro-Beziehungen werden nach IFRS entsprechend als bilanzielle Sicherungszusammenhänge berücksichtigt.

Bei Abschluss einer Transaktion werden die Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft sowie die Art des gesicherten Risikos dokumentiert. Ebenso wird sowohl zu Beginn (ex ante) als auch fortlaufend (ex ante und ex post) die Einschätzung dokumentiert, dass die Absicherung in hohem Maße effektiv ist.

Fristentransformationsergebnisse ergeben sich zum einen aus Geldgeschäften im Rahmen des Segments „Treasury Management“ und zum anderen in geringem Umfang

im Segment „Fördergeschäft“. Ertragserzielung durch das Eingehen von Zinsänderungsrisiken ist kein strategisches Ziel der Rentenbank.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken ermittelt der Konzern täglich Barwertsensitivitäten, wobei das Segment „Treasury Management“ das kurzfristige Zinsänderungsrisiko steuert.

Das Zinsänderungsrisiko aus offenen Positionen wird sensitivitätsbasiert gemessen und darf die durch Beschluss des Vorstands festgelegten Risikolimits nicht überschreiten. Die Einhaltung der Limits wird täglich überwacht und dem Vorstand berichtet.

IFRS-Bewertungsrisiken

Marktparameteränderungen bei Cross Currency-Basiswap-Spreads (CCY-Basiswap-Spreads), Basiswap-Spreads, Credit-Spreads, Währungskursen sowie anderen Preisen wirken sich auf die zu bewertenden Finanzinstrumente aus. Bilanzgeschäfte sind mit entsprechenden Sicherungsgeschäften gegen Zins- und Währungsrisiken abgesichert. Um die ökonomischen Sicherungsbeziehungen abzubilden, sind die Grundgeschäfte in Fremdwährung grundsätzlich der Fair Value Option zuzuordnen. Dadurch werden sowohl die Sicherungsinstrumente als auch die Grundgeschäfte zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bewertung mit den genannten Marktparametern führt trotz einer ökonomisch perfekten Sicherungsbeziehung zu erheblichen Ergebnisschwankungen.

Mittels Szenariobetrachtungen werden mögliche Auswirkungen der IFRS-Bewertungsrisiken auf das Bewertungsergebnis simuliert und in der Risikotragfähigkeitsanalyse auf das Risikodeckungspotenzial angerechnet.

Standardszenarien

Im Standardszenario werden bestimmte Marktpreisschwankungen angenommen. Für alle offenen zinssensitiven Geschäfte der Portfolios „Geldgeschäft“ und „Kreditgeschäft“ wird täglich eine Barwertsensitivität bei einer Parallelverschiebung der Zinskurven berechnet und den jeweiligen Limits gegenübergestellt. Dabei wird unterstellt, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % die prognostizierten Wertveränderungen aufgrund des Szenarios nicht überschritten werden.

Stressszenarien

Um Risiken außergewöhnlicher Marktentwicklungen abschätzen zu können, werden regelmäßig und anlassbezogen weitere Zinsänderungsszenarien jeweils für die Portfolios „Geldgeschäft“ und „Kreditgeschäft“ berechnet. Im monatlichen Stressszenario wird eine Parallelverschiebung der Zinskurve analog zum Standardszenario untersucht.

Für die Ermittlung der IFRS-Bewertungsrisiken wird eine Erhöhung der Basiswap-Spreads, Währungskurse und anderer Preise sowie eine Reduzierung der CCY-Basiswap-Spreads und der Credit-Spreads unterstellt. Bei der Aggregation der Einzelrisiken werden Korrelationseffekte berücksichtigt.

Dabei wird unterstellt, dass die prognostizierten Risikowerte mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten werden.

Risikopuffer

Zur Abbildung von Modellrisiken wird ein Risikopuffer für die Standardszenarien und Stressszenarien ermittelt. Dieser umfasst auch das Ertragsrisiko aus offenen CCY-Basiswaps.

Limitierung und Reporting

Dem Marktpreisrisiko im Standardszenario sind ein Risikodeckungspotenzial in Höhe des Risikolimits von 19 Mio. EUR (13 Mio. EUR) sowie ein Risikopuffer von 7,0 Mio. EUR (0,0 Mio. EUR) zugewiesen. Das Zinsänderungsrisiko aus offenen Positionen darf die festgelegten Risikolimiten nicht überschreiten. Die Einhaltung der Limite wird täglich überwacht und dem Vorstand berichtet. Der Konzern informiert quartalsweise den Prüfungs- und den Risikoausschuss des Verwaltungsrats über die Ergebnisse der Risikoanalysen.

Backtesting

Die Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken und die den Standard- und Stressszenarien zugrunde liegenden Marktparameter werden mindestens jährlich validiert.

Unter Verwendung historischer Zinsentwicklungen werden die Szenarioparameter im „Geldgeschäft“ und im „Kreditgeschäft“ täglich überprüft.

Die Ergebnisse der täglichen Szenarioanalysen werden quartalsweise mit dem barwertorientierten Modell zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene validiert.

4.2.3 Liquiditätsrisiken

Definition

Das Liquiditätsrisiko sieht der Konzern als das Risiko, seinen gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht uneingeschränkt nachkommen bzw. die hierfür erforderlichen Mittel nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.

Das Marktliquiditätsrisiko sieht der Konzern insbesondere als das Risiko, Vermögensgegenstände nicht, nicht sofort oder nur mit Einbußen veräußern zu können. Das Marktliquiditätsrisiko wirkt sich potenziell negativ auf das Liquiditätsrisiko aus.

Steuerung und Überwachung

Die offenen Liquiditätssalden der Rentenbank werden durch ein vom Vorstand vorgegebenes, an den Refinanzierungsmöglichkeiten der Rentenbank orientiertes Limit begrenzt. Der Bereich Finanzen überwacht die Liquiditätsposition und die Auslastung der Limite täglich und informiert den Vorstand und den Bereich Treasury.

Als Instrumente für die Steuerung der kurzfristigen Liquiditätsposition stehen Interbankengelder, besichertes Geldgeschäft, ECP-Platzierungen und Offenmarktgeschäfte mit der Bundesbank zur Verfügung. Darüber hinaus können Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung angekauft und Gelder bis zu zwei Jahren über das Euro Medium Term Note (EMTN)-Programm, Globalanleihen und inländische Kapitalmarktinstrumente aufgenommen werden.

Zur Begrenzung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken bis zu einem Monat darf der kalkulatorische Liquiditätsbedarf den Bestand an liquiden Aktiva entsprechend der

Liquidity Coverage Ratio (LCR) nicht übersteigen. Zwischen einem Monat und zwei Jahren wird der kalkulatorische Liquiditätsbedarf auf das frei verfügbare Refinanzierungspotenzial begrenzt. Der Konzern hält gemäß den Regelungen der MaRisk ausreichend bemessene, nachhaltige, hochliquide Liquiditätsreserven vor, um den kurzfristigen Refinanzierungsbedarf für mindestens eine Woche zu überbrücken und einen zusätzlichen Refinanzierungsbedarf aus Stressszenarien zu decken.

In der mittel- und langfristigen Liquiditätsrechnung werden darüber hinaus die Kapitalzu- und -abflüsse über zwei Jahre bis fünfzehn Jahre quartalsweise kumuliert und fortgeschrieben. Die kumulierten Zahlungsströme dürfen ein vom Vorstand festgelegtes negatives Limit nicht überschreiten.

Die Angemessenheit der Stresstests sowie die zugrunde liegenden Annahmen und Verfahren zur Beurteilung der Liquiditätsposition werden mindestens jährlich überprüft.

Die Liquiditätsrisiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept statt mit Risikodeckungspotenzial mit Liquiditätsdeckungspotenzial bzw. liquiden Aktiva unterlegt. Der Konzern verfügt über ausreichende liquide Mittel und kann sich im Übrigen aufgrund der Triple-A-Ratings und seines Status als Bundesinstitut jederzeit weitere benötigte liquide Mittel am Interbankengeldmarkt beschaffen. Dies erfolgt dies auch im Rahmen der hinterlegten Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG (besichertes Geldgeschäft in Form von echten Wertpapier-Pensionsgeschäften) und gegebenenfalls bei der Deutschen Bundesbank (Pfandkredite und Sicherungsabtretung nach KEV-Verfahren).

Die von der Rentenbank begebenen Anleihen sind in der EU als „liquide Aktiva“ entsprechend der LCR eingestuft. Auch in anderen Rechtsräumen (z. B. USA und Kanada) können Anleihen der Rentenbank als hochliquide Aktiva gehalten werden. Hieraus ergeben sich für die Rentenbank besondere Handlungsmöglichkeiten im Liquiditätsnotfall.

Stressszenarien

Stressszenarien sollen den Einfluss von unerwarteten, außergewöhnlichen Ereignissen auf die Liquiditätsposition untersuchen. Die wesentlichen Liquiditätsszenarien sind Bestandteil des internen Steuerungsmodells und werden monatlich berechnet und überwacht. Die Szenarioanalysen berücksichtigen einen Kursverfall für Wertpapiere, ein gleichzeitiges Abrufen aller unwiderruflichen Kreditzusagen, den Ausfall bedeutender Kreditnehmer und den Abruf der Barsicherheiten aus Besicherungsvereinbarungen aufgrund eines Anstiegs der negativen bzw. eines Rückgangs der positiven Marktwerte des Derivateportfolios. Mit dem Szenario-Mix wird das kumulierte Eintreten von Stressszenarien simuliert. Bei risikorelevanten Ereignissen werden Stresstests auch anlassbezogen durchgeführt.

Liquiditätskennziffern nach der Liquiditätsverordnung

Gemäß Liquiditätsverordnung werden die Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen täglich für die verschiedenen zahlungswirksamen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsarten ermittelt. Diese werden nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben gewichtet und ins Verhältnis gesetzt. Ferner werden diese Kennziffern auch für zukünftige Stichtage hochgerechnet. Im Berichtsjahr 2015 lag die monatlich gemeldete Liquiditätskennziffer für den Zeitraum bis 30 Tage zwischen 2,40 und 3,65 (2,71 und 4,38) und somit deutlich über dem aufsichtsrechtlich geforderten Wert von 1,0.

Liquiditätskennziffern nach der CRR

Die Liquiditätskennziffern LCR und Net Stable Funding Ratio (NSFR) dienen dazu, das Liquiditätsrisiko zu begrenzen. Ziel ist es, Banken in die Lage zu versetzen, auch in

Stressphasen – durch das Vorhalten eines Liquiditätspuffers und einer stabilen Refinanzierung – liquide zu bleiben. Die LCR, das Verhältnis hochliquider Aktiva zu den Nettoliquiditätsabflüssen, muss seit Oktober 2015 mindestens eine Quote von 0,6 erfüllen. Danach steigen die Anforderungen jedes Jahr sukzessive bis 2018 auf eine Quote von 1,0. Die NSFR befindet sich noch in der Beobachtungsphase. Das Verhältnis aus verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln zu den erforderlichen stabilen Refinanzierungen soll mindestens 100 % betragen. Über die Einführung der NSFR ab dem Jahr 2018 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Die Mindestquote der LCR und die derzeit erwartete Mindestquote der NSFR wurden im Berichtsjahr 2015 eingehalten.

Reporting

Der Vorstand wird mit der kurzfristigen Liquiditätsvorschau täglich und mit dem Liquiditätsrisikobericht monatlich über die mittel- und langfristige Liquidität, die Ergebnisse der Szenarioanalysen, die Liquiditätskennziffern LCR und NSFR sowie die Ermittlung des Liquiditätspuffers nach MaRisk unterrichtet. Der Prüfungsausschuss und Risikoausschuss des Verwaltungsrats werden hierüber quartalsweise informiert.

4.2.4 Operationelle Risiken

Definition

Operationelle Risiken entstehen infolge nicht funktionierender oder fehlerhafter Systeme, Prozesse, aus Fehlverhalten von Personen oder aus externen Ereignissen. Dazu zählen Rechtsrisiken, Risiken aus Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, Risiken aus Auslagerungen, Betriebsrisiken und Ereignis- bzw. Umweltrisiken. Nicht dazu zählen unternehmerische Risiken, wie z. B. Geschäfts-, Regulierungs- und Reputationsrisiken.

Organisation

Die operationellen Risiken des Konzerns werden durch ein Bündel von Maßnahmen gesteuert, die an der Ursache, der Kontrolle oder der Schadensabsicherung ansetzen. Dazu zählen organisatorische Vorkehrungen (z. B. Trennung von Handel und Abwicklung bzw. Markt und Marktfolge, striktes Vier-Augen-Prinzip), detaillierte Arbeitsanweisungen und qualifiziertes Personal.

Der Bereich Recht & Personal steuert und überwacht das Rechtsrisiko. Er berichtet sowohl anlassbezogen als auch turnusmäßig im Rahmen halbjährlicher Berichte über laufende oder drohende Rechtsstreitigkeiten dem Vorstand. Rechtsrisiken aus Geschäftsabschlüssen reduziert der Konzern durch den weitgehenden Einsatz von standardisierten Verträgen. Die Abteilung Recht wird hierzu frühzeitig in Entscheidungen einbezogen, wesentliche Vorhaben sind mit dem Bereich Recht & Personal abzustimmen. Externe Juristen im In- und Ausland mandatiert und steuert ausschließlich der Bereich Recht & Personal. Rechtsstreitigkeiten werden unverzüglich in der Schadensfalldatenbank erfasst und mit einem Risikoindikator für eine frühzeitige Risikoidentifizierung überwacht.

Darüber hinaus hat die Rentenbank eine Compliance-Funktion und eine zentrale Stelle für die Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen eingerichtet. Auf Basis einer Gefährdungsanalyse gemäß § 25h KWG werden Risiken aus Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, die das Vermögen des Konzerns in Gefahr bringen könnten, identifiziert und organisatorische Maßnahmen abgeleitet, um die Risikoprävention zu optimieren. Hierzu analysiert der Konzern auch, ob generelle und institutsspezifische Anforderungen an eine wirksame Organisation eingehalten werden.



Die mit Auslagerungen verbundenen Risiken sind unter den operationellen Risiken erfasst. Die Bank hat für Auslagerungen ein dezentrales Monitoring implementiert. Dieses umfasst auch die Risikosteuerung und -überwachung. Auf Grundlage einer standardisierten Risikoanalyse wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen unterschieden. Bei wesentlichen Auslagerungen gelten besondere Anforderungen, insbesondere an die Auslagerungsverträge, den Turnus der Risikoanalysen und an die Berichterstattung.

Betriebsrisiken und Ereignis- oder Umweltrisiken werden konzernweit identifiziert und nach Wesentlichkeitsaspekten gesteuert und überwacht.

Der Konzern hat einen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) benannt. Ein Informationssicherheitsmanagement-System (ISMS) ist implementiert. Der ISB überwacht die Einhaltung der im ISMS getroffenen Vorgaben bzw. Anforderungen, um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der informationsverarbeitenden und -lagernden Systeme sicherzustellen. Bei allen kritischen IT-Störfällen wird der ISB eingebunden.

Ein Notfall-Handbuch beschreibt die Vorgehensweise hinsichtlich der Katastrophenvorsorge bzw. im Katastrophenfall. Weitere Notfallpläne regeln den Umgang mit eventuell auftretenden Betriebsstörungen. Auch Auslagerungen von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen werden in diese Pläne integriert.

Quantifizierung der operationellen Risiken

Operationelle Risiken werden im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts mit einem an den aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatz angelehnten Verfahren quantifiziert. Die Faktoren, die dem Standard- und Stressszenario zugrunde liegen, wurden auf Basis des Geschäftsumfangs festgelegt.

Alle Schadensereignisse des Konzerns werden in einer Schadensfalldatenbank strukturiert gesammelt und ausgewertet. Alle laufenden Schäden und Beinahe-Schäden erfassen dezentral die Operational-Risk-Beauftragten. Das Risikocontrolling analysiert und aggregiert die Schadensfälle und entwickelt das Instrumentarium methodisch weiter.

Ferner führt die Bank Self-Assessments in Form von Workshops durch. Dabei werden mindestens jährlich in den für das Geschäftsmodell der Rentenbank bedeutenden Geschäftsprozessen wesentliche operationelle Risikoszenarien analysiert und bewertet. Aspekte der Betrugsprävention werden berücksichtigt. Erkannte wesentliche operationelle Risiken werden durch zusätzliche Präventivmaßnahmen reduziert.

Um frühzeitig auf Veränderungen im Risikoprofil des Konzerns reagieren zu können, wurden Risikoindikatoren für drohende Verluste für alle wesentlichen Risikoarten definiert. Auf dieser Basis können angemessene Maßnahmen zur Risikobewältigung ergriffen werden.

Limitierung und Reporting

Für die operationellen Risiken wird das Limit anhand des modifizierten aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatzes abgeleitet. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise an den Führungskreis I, den Vorstand, den Prüfungsausschuss sowie den Risikoausschuss des Verwaltungsrats.



4.2.5 Regulierungs- und Reputationsrisiken

Definition

Das Regulierungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sich negativ auf die Geschäftstätigkeit oder das Betriebsergebnis des Konzerns auswirkt und regulatorische Anforderungen nur unzureichend erfüllt werden.

Reputationsrisiken sind Gefahren aus einer Rufschädigung des Konzerns, die sich wirtschaftlich negativ auswirken. Sie können u.a. die Refinanzierungsfähigkeit der Rentenbank gefährden.

Steuerung und Überwachung

Im Konzern ist u. a. der Arbeitskreis Regulatorische Themen (ART), in dem auch das Referat Compliance vertreten ist, dafür zuständig, Regulierungsrisiken frühzeitig zu erkennen und zu steuern.

Regulierungs- und Reputationsrisiken können sich auf das Neugeschäft, vor allem die Refinanzierung und auf die Marge, negativ auswirken. Der staatliche Förderauftrag der Rentenbank und die besondere Haftung des Bundes spielen bei der Vergabe der Triple-A-Ratings eine maßgebliche Rolle. Daher sind Regulierungs- und Reputationsrisiken vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Neben den monatlichen Soll-Ist-Abgleichen in der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Risiken auch über die Einträge in der Schadensfalldatenbank und in Self-Assessments überwacht. Potenzielle Schadensereignisse weisen eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, aber eine potenziell hohe Schadenssumme auf.

Limitierung und Reporting

Der Konzern ermittelt das Limit für Regulierungs- und Reputationsrisiken auf Basis eines Ertragsszenarios. Hierbei werden für den Konzern negative Auswirkungen bestimmter Risikoszenarien, z. B. Rückgang des Neugeschäfts oder Margenrückgang, unter der Annahme von Eintrittswahrscheinlichkeiten ermittelt und beurteilt. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise an den Führungskreis I, den Vorstand, den Prüfungsausschuss sowie den Risikoausschuss des Verwaltungsrats.

4.3 Unternehmensführung (Teil 8 Artikel 435 Abs. 2 CRR)

Aufgrund der Unwesentlichkeit der Informationen wurde auf Angaben gemäß Art. 435 Abs. 2 lit a und b CRR verzichtet.

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands obliegt dem Verwaltungsrat der Rentenbank. Sofern die Besetzung einer vakanten Stelle ansteht, wird der Verwaltungsrat durch den von ihm gebildeten Verwaltungsausschuss bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Position im Vorstand unterstützt. Entsprechend der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates werden bei der Auswahl der Kandidaten für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern u.a. die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands berücksichtigt und dementsprechend eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil entwickelt.

Gemäß § 25c KWG müssen die Geschäftsleiter eines Instituts für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden

Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Im Rahmen der Bestellung jedes Vorstandsmitglieds wurde die Eignung der Mitglieder des Vorstands umfassend dokumentiert und bewertet. Die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit werden mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Mindestens einmal jährlich bewertet der Verwaltungsrat die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Vorstandsmitglieder. Er wird hierbei ebenfalls durch den Verwaltungsausschuss unterstützt.

5. Eigenmittel (Teil 8 Artikel 437 CRR)

Die Offenlegung der Eigenmittel erfolgt gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vom 20. Dezember 2013. Der Konzern nimmt die Befreiung von den Eigenmittel-, Solvenz-, Großkredit-, Verschuldungs- und Offenlegungsmeldepflichten nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 1 KWG auf Einzelinstitutsebene - „Waiver-Regelung“ - in Anspruch.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel des Konzerns wurden nach Art. 72 CRR (Vorjahr: §§ 10 und 10a KWG a. F.) ermittelt. Als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe Landwirtschaftliche Rentenbank ist die Bank gemäß § 10a Abs. 1 KWG i.V.m. Art. 11 CRR für die Berechnung der Eigenmittel auf zusammengefasster Basis verantwortlich. Die Zusammenfassung erfolgt im Rahmen der Vollkonsolidierung.

Die zusammengefassten Eigenmittel der Institutsgruppe zum 31.12.2015 nach Maßgabe der CRR sind in folgender Tabelle im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 Mio. EUR
- Gezeichnetes Kapital	135	135
- Einbehaltene Gewinne	3 046	2 999
- Kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)	112	47
- Gewinne und Verluste aus Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität	286	88
- Gewinne und Verluste aus derivativen Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität	- 1	0
- Zusätzliche Bewertungsanpassungen	- 312	- 261
- Immaterielle Vermögensgegenstände	- 18	- 18
- Von künftiger Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	0	- 1
- Sonstige Abzugsposten vom harten Kernkapital	- 2	- 3
- Anpassungen aus Übergangsvorschriften	- 67	- 46
davon kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)	- 67	- 47
davon von künftiger Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	0	1
Hartes Kernkapital	3 179	2 940
Kernkapital	3 179	2 940
- Nachrangige Verbindlichkeiten	46	48
- Nachrangige Verbindlichkeiten (bestandsgeschützt)	414	455
- Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	16	15
- Übrige Bestandteile	-	-
Ergänzungskapital	476	518
Eigenmittel insgesamt	3 655	3 458
Eigenmittel für die Großkreditgrenze im Gesamtbuch	3 655	3 458

Das gezeichnete Kapital von 135 Mio. EUR besteht aus dem Grundkapital der Rentenbank, das in den Jahren 1949 bis 1958 von der Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht wurde. Das gezeichnete Kapital nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank ist gemäß der EBA-Liste „Capital instruments in EU member states qualifying as Common Equity Tier 1 instruments by virtue of Article 26(3) of Regulation (EU) No 575/2013“ vom 23. Dezember 2014 als hartes Kernkapital i. S. d. Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 28 CRR vollständig anerkannt.

967 Mio. EUR (926 Mio. EUR) der einbehaltenen Gewinne von 3 046 Mio. EUR (2 999 Mio. EUR) bestehen aus der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank gebildeten Haupt- und Deckungsrücklage.

Als kumuliertes sonstiges Ergebnis berücksichtigt die Rentenbank gemäß Art. 35 CRR nicht realisierte Gewinne in Höhe von 112 Mio. EUR (47 Mio. EUR) als hartes Kernkapital. Gemäß der Übergangsbestimmungen des Art. 468 Abs. 2 CRR werden diese Gewinne im Berichtsjahr anschließend zu 60 % (100 %) wieder in Abzug gebracht.

Der aufsichtsrechtliche Korrekturposten für Gewinne und Verluste basierend auf Veränderungen der eigenen Bonität aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. b CRR beträgt 286 Mio. EUR (88 Mio. EUR).

Für derivative Verbindlichkeiten gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. c CRR beträgt der aufsichtsrechtliche Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus den Veränderungen der eigenen Bonität 1 Mio. EUR (0 Mio. EUR).

Im Rahmen der „Vorsichtigen Bewertung“ gemäß Art. 34 i.V.m. Art. 105 CRR hat die Rentenbank die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 zum Eigenkapitalabzug für Bewertungsanpassungen von Fair-Value-Positionen (Prudent Valuation) umgesetzt. Vor dem Hintergrund ihres Geschäftsmodells und der Art der zum Fair Value bewerteten Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt die Rentenbank Additional Valuation Adjustments (AVA) zu den einzelnen Unsicherheitsfaktoren. Dabei werden auf Basis von historischen Spreads Abschläge für das AVA zu Marktpreisunsicherheiten der Level 2 und 3 bewerteten Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt. Für Level 1 bewertete Instrumente wurde auf Grund der liquiden Märkte kein AVA gebildet, ebenso für Derivate, da hier Besicherungsvereinbarungen getroffen wurden. Für Glattstellungskosten hat die Rentenbank angepasste Bid-/Ask-Preise der Berechnung des AVA für Wertpapiere zu Grunde gelegt, die analog auch für die Bestimmung des AVA für Namenspapiere Verwendung finden. Entsprechend der Höhe des Neugeschäfts werden die Finanzierungskosten berechnet und als AVA für Geldanlage- und Finanzierungskosten berücksichtigt. AVA für konzentrierte Positionen werden ab einer Position von 50 % des Emissionsvolumens berechnet. Das AVA für operationelle Risiken wird pauschal mit 10 % des AVA für Marktpreisunsicherheiten berücksichtigt. Für Modellrisiken, noch nicht verdiente Kredit-Spreads, zukünftige Verwaltungskosten, vorzeitige Kündigungen wird kein AVA gebildet.

Der Gesamtbetrag des AVA zum 31.12.2015 setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

AVA	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 Mio. EUR
- für Marktunsicherheit	71	110
- für Glattstellungskosten	209	123
- für Modellrisiko	0	0
- für noch nicht verdiente Kredit-Spreads	0	0
- für Geldanlage- und Finanzierungskosten	2	2
- für konzentrierte Positionen	2	3
- für zukünftige Verwaltungskosten	0	0
- für vorzeitige Kündigung	0	0
- für operationelle Risiken	28	23
AVA gesamt	312	261

Die Anpassungen aus Übergangsvorschriften setzen sich aus nicht realisierten Gewinnen i. S. d. Art. 35 i.V.m. Art. 468. Abs. 2 CRR von -67 Mio. EUR (-47 Mio. EUR) zusammen. Im Vorjahr bestanden latente Steueransprüche gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 469 Abs. 1 lit. a CRR in Höhe von 1 Mio. EUR.

Das Ergänzungskapital in Höhe von 476 Mio. EUR (518 Mio. EUR) setzt sich aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie allgemeinen Kreditrisikoanpassungen zusammen. Die Rentenbank bringt nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 460 Mio. EUR (503 Mio. EUR) in Anrechnung. Hiervon entfallen 46 Mio. EUR (48 Mio. EUR) auf nachrangige Darlehen, die als Ergänzungskapital i. S. d. Art. 62 lit. a i.V.m. Art. 63 CRR

berücksichtigungsfähig sind. Die übrigen Verträge mit einem anrechenbaren Volumen in Höhe von 414 Mio. EUR (455 Mio. EUR) kommen im Rahmen der Bestandsschutzvorschriften des Art. 484 Abs. 2 CRR zur Anrechnung. Die hierfür gewährten Zinssätze betragen bis zu 5,0 % bei Fälligkeiten bis zum 21.04.2036. Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind in Form von Schuldscheindarlehen, Loan-Agreements und Inhaberpapieren mit Globalurkunden ausgestaltet.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente:

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente sind in der Anlage 2 dargestellt.

Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 mit der Bilanz:

	Bilanzposten gemäß handels- rechtlichem Konsolidie- rungskreis	Eigenmittel gemäß CRR nach Aufstellung der Bilanz
	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2015 Mio. EUR
- Gezeichnetes Kapital	135	135
- Einbehaltene Gewinne	3 475	3 475
- Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-
- Kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)	62	62
- Gewinne und Verluste aus Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität		222
- Zusätzliche Bewertungsanpassungen		- 312
- Immaterielle Vermögensgegenstände	- 13	- 13
- Anpassungen aus Übergangsvorschriften		- 37
- Nachrangige Verbindlichkeiten	729	46
- Nachrangige Verbindlichkeiten (bestandsgeschützt)		414
- Allgemeine Kreditrisikoanpassungen		16

Offenlegung der Eigenmittel:

Die Offenlegung der Eigenmittel entsprechend der Durchführungsverordnung Nr. 1423/2013 Anhang VI ist in der Anlage 3 dargestellt.

6. Eigenmittelanforderungen (Teil 8 Artikel 438 CRR)

6.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko wird für alle Forderungsklassen der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) angewendet.

Für die Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko gelten von der Aufsicht vorgegebene Risikogewichte.

Die anrechenbaren Eigenmittel und die Risikoaktiva werden nach IFRS als Gruppenmeldung dargestellt. Geschäftspartner- und Geschäftsratings sind im Kreditrisikostandardansatz maßgeblich. Bei der Ermittlung der Risikogewichte für Adressenausfallrisikopositionen werden ausschließlich externe Ratings von Moody's Investors Service verwendet. Sofern ein Geschäftsrating vorliegt, wird dieses anstelle des Geschäftspartnerratings herangezogen. Liegt kein Geschäfts- oder Geschäftspartnerrating vor, wird ein Risikogewicht nach dem Sitzlandrating bestimmt. Die externen Ratings werden den Bonitätsstufen ausschließlich nach dem von der EBA veröffentlichten Standard zugeordnet.

Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) entsprechend Artikel 381 CRR wird mit Eigenkapital unterlegt.

Nachfolgende Übersicht zeigt die gewichteten Risikoaktiva aus dem Adressenausfallrisiko im KSA, gegliedert nach Forderungsklassen zum 31.12.2015 im Vergleich zum Vorjahr:

Gewichtete Risikoaktiva gegenüber	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 Mio. EUR
- Zentralstaaten und Zentralbanken	61	57
- öffentlichen Stellen	41	37
- Instituten	12 014	13 687
- Unternehmen	4	34
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	119	119
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1 395	1 589
- sonstige Posten	40	41
Gesamtrisikobertrag für das Adressenausfallrisiko	13 674	15 564

Die Risikobeträge der Gruppe insgesamt stellten sich zum 31.12.2015 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 Mio. EUR
Gesamtrisikobetrag für das		
- Adressenausfallrisiko	13 674	15 564
- Marktrisiko	0	0
- operationelles Risiko	1 173	1 575
- CVA-Risiko (Anpassung der Kreditbewertung)	904	767
Gesamtrisikobetrag	15 751	17 906

Die Eigenmittelanforderungen (8 % der risikogewichteten Aktiva) zum 31.12.2015 im Vergleich zum Vorjahr sind in folgender Tabelle dargestellt:

	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 Mio. EUR
Eigenmittelanforderungen für		
- Zentralstaaten und Zentralbanken	5	5
- öffentlichen Stellen	3	3
- Instituten	962	1 095
- Unternehmen	0	3
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	10	10
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	112	127
- sonstige Posten	3	3
Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko	1 094	1 245

Nachfolgende Übersicht enthält die Gesamtkapital-, Kern- und harte Kernkapitalquote der Gruppe zum 31.12.2015 im Vergleich zum Vorjahr:

	31.12.2015 in %	31.12.2014 in %
Gesamtkapitalquote	23,2	19,3
Kernkapitalquote	20,2	16,4
harte Kernkapitalquote	20,2	16,4

6.2 Risikotragfähigkeit

In der Risikotragfähigkeitsrechnung wird die Summe der Anrechnungsbeträge aus den Adressenausfall-, Marktpreis-, operationellen Risiken sowie Reputations- und Regulierungsrisiken des Konzerns in Abhängigkeit von unterschiedlichen Risikoszenarien einem Anteil des Risikodeckungspotenzials gegenübergestellt. Liquiditätsrisiken werden gemäß dem Risikotragfähigkeitskonzept nicht angerechnet. Sie werden aufgrund ihrer Eigenart nicht einbezogen, da sie nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotenzial begrenzt werden können. Stattdessen wird diese Risikoart im Rahmen der entsprechenden Risikosteuerungs- und -controllingprozesse berücksichtigt.

Das Risikotragfähigkeitskonzept basiert auf dem „Going Concern-Ansatz“. Der Betrachtungshorizont ist auf ein Jahr festgelegt.

Im „Going Concern-Ansatz“ wird von einer Unternehmensfortführung ausgegangen. Nach Abzug der von der Rentenbank spezifisch festgelegten Eigenkapitalanforderungen von 12 %, die über den allgemein gültigen aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen liegen, und aufsichtsrechtlichen Korrekturposten vom Risikodeckungspotenzial müssen noch genügend Kapitalbestandteile vorhanden sein, um die Risiken aus den konservativ festgesetzten Stressszenarien (Wahrscheinlichkeit von 99 %, dass der prognostizierte Risikowert nicht überschritten wird) abdecken zu können.

Das Risikodeckungspotenzial leitet sich aus den Konzernzahlen nach IFRS ab und stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar.

	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 Mio. EUR
Verfügbares Betriebsergebnis	187,8	205,0
+ Gewinnrücklage (anteilig)	156,2	103,0
= Risikodeckungspotenzial 1	344,0	308,0
+ Gewinnrücklage (anteilig)	1 118,9	947,3
- Eigenbonitätseffekt und DVA	- 0,1	0,0
+ Neubewertungsrücklage	61,6	112,5
- stille Lasten in Wertpapieren der IFRS-Kategorie HtM	- 3,7	0,0
= Risikodeckungspotenzial 2	1 520,7	1 367,8
+ Gewinnrücklage (anteilig)	2 200,0	1 995,8
+ Gezeichnetes Eigenkapital (Grundkapital)	135,0	135,0
= Risikodeckungspotenzial 3	3 855,7	3 498,6

Das verfügbare Betriebsergebnis in Höhe von 188 Mio. EUR (205 Mio. EUR) leitet sich aus dem IFRS-Planergebnis ab.

Die Allokation des Risikodeckungspotenzials 1 auf die Risikoarten Adressenausfall-, Marktpreis-, operationelles Risiko sowie Regulierungs- und Reputationsrisiko stellte sich wie folgt dar:

	31.12.2015		31.12.2014	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Adressenausfallrisiko	260,0	75,6	260,0	84,4
Marktpreisrisiko	26,0	7,5	13,0	4,2
operationelles Risiko	35,0	10,2	35,0	11,4
Regulierungs- und Reputationsrisiken	23,0	6,7	-	-
Gesamtrisiko	344,0	100,0	308,0	100,0
Risikodeckungspotenzial 1	344,0	100,0	308,0	100,0

Für sektorale Konzentrationsrisiken im Bankensektor ist ein pauschaler Risikobetrag in Höhe von 50 Mio. EUR in den Szenarien für Adressenausfallrisiken enthalten. Zur Abbildung der Modellrisiken wird ein Risikopuffer in den Standardszenarien der Marktpreisrisiken von 7 Mio. EUR vorgehalten. Regulierungs- und Reputationsrisiken werden im Berichtsjahr erstmals mit Risikodeckungspotenzial unterlegt.

Das Risikodeckungspotenzial 2 fungiert als Globallimit und wird nicht auf die einzelnen Risikoarten aufgeteilt.

In einem weiteren Steuerungskreis wird die Risikotragfähigkeit nach dem „Liquidationsansatz“ beobachtet. Im Rahmen des „Liquidationsansatzes“ steht der Gläubigerschutz im Vordergrund. Daher werden sämtliche stillen Reserven und Lasten im Risikodeckungspotenzial berücksichtigt. Danach muss noch genügend Risikodeckungspotenzial vorhanden sein, um die Effekte aus den nochmals konservativeren Stressszenarien abzudecken. Liquidationsszenarien mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % werden für Adressenausfall-, Marktpreis-, operationelle Risiken sowie Reputations- und Regulierungsrisiken simuliert. Die Szenarien werden mit strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern quantifiziert.

Um Risiken aus den Liquidationsszenarien mit Risikodeckungspotenzial zu unterlegen, wird das maximal zur Abdeckung eingesetzte Risikodeckungspotenzial bestimmt. Es werden keine geplanten und noch nicht erzielten Gewinne (verfügbares Betriebsergebnis) berücksichtigt. Stille Reserven und stille Lasten fließen dagegen vollständig ein.

Der in den Liquidationsszenarien ermittelte potenzielle Ausfall soll das Risikodeckungspotenzial nicht überschreiten. Dieser Steuerungskreis dient vorrangig dazu, Ergebnisse zu beobachten und kritisch zu reflektieren. Aus der Beobachtung dieses Steuerungskreises ergaben sich keine Adjustierungen für den Steuerungskreis „Going Concern-Ansatz“. Die Risikotragfähigkeit nach dem „Liquidationsansatz“ war in den Jahren 2015 und 2014 gegeben.

Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, operationelle Risiken sowie Reputations- und Regulierungsrisiken werden darüber hinaus inversen Stresstests unterzogen. Ausgangspunkt ist ein maximal zu tragender Verlust in Höhe des Risikodeckungspotenzials. Die angenommenen Szenarien haben eine niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit.

Außerdem werden die Auswirkungen eines konjunkturellen wirtschaftlichen Abschwungs auf die Risikotragfähigkeit untersucht. Auch in diesem Szenario war die Risikotragfähigkeit des Konzerns in den Jahren 2015 und 2014 nicht gefährdet.

7. Gegenparteiausfallrisiko (Teil 8 Artikel 439 CRR)

7.1 Zentrale Gegenpartei

Die Rentenbank schließt Geschäfte mit einer zentralen Gegenpartei ausschließlich im besicherten Geldgeschäft ab. Sie tätigt Repo-Geschäfte mit der Eurex Repo GmbH als zentraler Gegenpartei. Das Risikogewicht für diese zentrale Gegenpartei beträgt entsprechend Art. 305 Abs. 3 CRR 4 %. Zum 31.12.2015 betrug der Bestand 1 502 Mio. EUR (Vorjahr: 350 Mio. EUR).

7.2 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

Derivate dienen ausschließlich der Absicherung von bestehenden oder absehbaren Marktpreisrisiken und werden nur mit Geschäftspartnern im EU- und OECD-Raum abgeschlossen.

Die Bank hat mit allen Kontrahenten, mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden, eine Besicherungsvereinbarung abgeschlossen, so dass der über die vertraglich definierten, bonitätsabhängigen Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehende positive Marktwert aus dem Derivategeschäft durch Bareinlagen in Euro zu besichern ist. Andererseits verpflichtet sich die Bank, bei negativem Marktwert Bareinlagen in Euro bereitzustellen, sofern diese über dem entsprechenden Frei- und Mindesttransferbetrag liegen. Die gestellten und erhaltenen Sicherheiten werden täglich mit EONIA verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen monatlich.

Grundlage der Berechnung des internen Kapitals und der Obergrenzen zur Unterlegung des Gegenparteiausfallrisikos ist die Bemessungsgrundlage entsprechend der Marktbewertungsmethode nach Art. 274 CRR unter Berücksichtigung von Sicherheiten.

Zum 31.12.2015 betrug die Kontrahentenausfallrisikoposition aus allen derivativen Geschäften (Kreditäquivalenzbetrag) 4 801 Mio. EUR (3 425 Mio. EUR). Die Ermittlung dieser Position erfolgt dabei nach der Marktbewertungsmethode gemäß Art. 274 CRR. Aufrechnungsvereinbarungen werden ausschließlich für Derivate verwendet. Die Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten aus standardisierten und aufsichtsrechtlich anerkannten Nettingvereinbarungen mit grundsätzlich allen Kontrahenten reduziert die positiven Wiederbeschaffungswerte.

Die folgende Übersicht zeigt die positiven Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Geschäften zum 31.12.2015 vor und nach Anwendung von Nettingvereinbarungen und anrechenbaren Sicherheiten in Übereinstimmung mit Art. 274 CRR:

	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 Mio. EUR
Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	7 239	5 958
Aufrechnungsmöglichkeiten	2 438	2 533
anrechenbare Sicherheiten	2 750	1 521
Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten	2 051	1 904

Die positiven Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten entsprechen im Wesentlichen den aufsichtsrechtlichen Zuschlägen (Add-Ons) nach Art. 274 Abs. 2 CRR.

Die positiven Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten von 7 239 Mio. EUR bestehen aus zinsbezogenen Kontrakten von 1 919 Mio. EUR, währungsbezogenen Kontrakten von 5 314 Mio. EUR und Aktien-/Indexbezogenen Kontrakten von 6 Mio. EUR. Die Bank schließt keine Kreditderivate, wie Credit Default Swaps (CDS), ab.

Die Limitierung derivativer Risikopositionen je Kontrahent erfolgt im Rahmen der Prozesse zur Steuerung und Überwachung kontrahentenbezogener Adressenausfallrisiken.

Das Szenario einer Herabstufung der Triple-A-Ratings der Rentenbank in Verbindung mit Sicherheiten nachschüssen aus Besicherungsvereinbarungen wird regelmäßig validiert und ist derzeit nicht wesentlich. Die Besicherungsvereinbarungen mit Derivatekontrahenten sehen grundsätzlich keine vom Rating abhängigen Sicherheiten nachschüsse der Rentenbank vor. Insofern erwartet die Rentenbank in dem Szenario Rating-Herabstufung keine zusätzlichen Sicherheiten nachschüsse. Die Triple-A-Ratings der Rentenbank ergeben sich unmittelbar aus der gesetzlichen Haftung des ebenfalls Triple-A gerateten Bundes für die Verbindlichkeiten der Rentenbank.

Die in den Adressenausfall- und Marktpreisrisikoszenarien enthaltenen Korrelationen werden risikomindernd berücksichtigt. Die Möglichkeit einer risikomindernden Berücksichtigung von Wechselwirkungen/Korrelationseffekten zwischen den Risikoarten wird nicht in Anspruch genommen. Die Aggregation der Risikokapitalbedarfe aus den einzelnen Risikoarten erfolgt mit einer konservativen Korrelationsannahme von +1.

8. Kapitalpuffer (Teil 8 Artikel 440 CRR)

Der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken sind zum 31.12.2015 nicht verpflichtend aufzubauen.

9. Systemrelevanz (Teil 8 Artikel 441 CRR)

Die Rentenbank ist kein global systemrelevantes Institut.

10. Kreditrisikoanpassungen (Teil 8 Artikel 442 CRR)

10.1 Wertberichtigung von finanziellen Vermögenswerten

Zu jedem Bilanzstichtag wird untersucht, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass nicht alle Zins- und Tilgungsleistungen vertragskonform erbracht werden können. Anhand folgender Kriterien wird eine Forderung nach Rechnungslegungszwecken als überfällig beurteilt:

- Interne Bonitätseinstufung im „Non-Investment-Grade“
- Leistungsgestörte, gestundete oder restrukturierte Engagements
- Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners
- Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Sitzlandes des Geschäftspartners

Die Festlegung der Wesentlichkeit bei der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und die Kriterien für die Bonitätseinstufung erfordern Ermessensentscheidungen.

Für finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „Designated as at Fair Value“ entfällt aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eine gesonderte Überprüfung auf Wertminderungen, da diese bereits im beizulegenden Zeitwert enthalten und GuV-wirksam erfasst sind.

Zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Forderungen und Finanzanlagen:

In der Bank wird die Werthaltigkeit sowohl für signifikante Einzelforderungen und Wertpapiere als auch für Forderungen von betragsmäßig untergeordneter Bedeutung auf Einzelbasis beurteilt. Liegen objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor, wird die Wertberichtigung als Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Die Bestimmung der erwarteten Zahlungsströme basiert auf qualifizierten Schätzungen, bei denen neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftspartners auch die Verwertung eventueller Sicherheiten sowie weitere Unterstützungsfaktoren, wie die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung oder staatliche Haftungsmechanismen, berücksichtigt werden. Diskontierungsfaktor für festverzinsliche Forderungen und Wertpapiere ist der ursprüngliche Effektivzins, für variabel verzinsliche Forderungen und Wertpapiere der aktuelle Effektivzins und für die zu Anschaffungskosten bewerteten Beteiligungen die aktuelle Markttrendite eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswerts. Die so ermittelte Wertberichtigung wird für Forderungen in der GuV-Position Risikovorsorge/Förderbeitrag und für Wertpapiere der Kategorie „Held to Maturity“ sowie für die Beteiligungen im Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst.

Nach IFRS werden Wertminderungen aufgrund von Zahlungsausfällen nur für bereits eingetretene Verluste ermittelt. Wertminderung bedeutet einen bereits durch Zahlungsausfall eingetretenen Verlust. Die Forderungen sind nach Rechnungslegungszwecken als ‚notleidend‘ klassifiziert. Da die Rentenbank Kredite nahezu ausschließlich an andere Banken auslegt, werden eventuelle Verluste zeitnah identifiziert. Für das grundsätzlich bestehende Restrisiko, bereits entstandene Verluste noch nicht erkannt zu haben, wird für zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertete Forderungen und Wertpapiere eine Portfoliowertberichtigung auf Basis eines Modells zur Darstellung des erwarteten Verlustes gebildet. Hierbei wird zwischen Portfolien für Kreditinstitute, Unternehmen und Staaten unterschieden. Die Buchwerte der Portfolien werden, abgeleitet aus den Produkt- bzw. Geschäftspartnerrating, mit Ausfallwahrscheinlichkeiten und Wiedereinbringungsraten gewichtet. Da es keine statistisch relevante Anzahl von Ausfällen im Konzern gibt, werden Ausfallwahrscheinlichkeiten aus externen Daten von Ratingagenturen ermittelt und die Wiedereinbringungsraten an aufsichtsrechtliche Vorgaben angelehnt.

Die Bank bringt zum 31.12.2015 allgemeine Kreditrisikoanpassungen von 16,3 Mio. EUR (14,7 Mio. EUR) gemäß Art. 62 lit. c) CRR als Ergänzungskapital in Anrechnung.

Finanzanlagen der Kategorie „Available for Sale“, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

Sofern bei den Finanzanlagen objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung vorliegt, wird diese als Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert ermittelt. Der so berechnete Verlust wird als Korrektur der Neubewertungsrücklage im Ergebnis aus Finanzanlagen erfasst. Entfallen die Gründe für eine Wertminderung, ist für Schuldtitel eine GuV-wirksame Wertaufholung vorzunehmen.



10.2 Risikovorsorge

Der Posten Risikovorsorge/Förderbeitrag in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung beinhaltet im Wesentlichen die im Berichtsjahr zugesagten, diskontierten Förderaufwendungen für die Programmkredite und deren Verbrauch über die Restlaufzeit. Die Förderaufwendungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Zinssatz des jeweiligen zinsverbilligten Programmkredits und dem Refinanzierungssatz zum Zeitpunkt der Kreditzusage zuzüglich eines Verwaltungskostensatzes.

Daneben werden hier Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen auf Forderungen aufgrund von Zahlungsausfällen sowie Erträge aus Eingängen abgeschriebener Forderungen ausgewiesen.

Die Risikovorsorge und der Förderbeitrag im Kreditgeschäft stellten sich zum 31.12.2015 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Förderbeitrag		Einzelwertberichtigungen		Portfoliowertberichtigung	
	2015 Mio. EUR	2014 Mio. EUR	2015 Mio. EUR	2014 Mio. EUR	2015 Mio. EUR	2014 Mio. EUR
Bestand zum 01.01.	343,3	331,0	0,0	0,0	14,7	11,7
Zuführungen	82,1	75,3	2,2	0,0	2,1	3,0
Verbrauch	67,3	63,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auflösungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0
Bestand zum 31.12.	358,1	343,3	2,2	0,0	16,3	14,7
davon für						
Forderungen an Kreditinstitute	343,7	326,4	2,2	0,0	14,0	12,9
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	0,1
Kreditzusagen	14,4	16,9	0,0	0,0	0,3	0,8
Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,9

Die Risikovorsorge beschränkt sich nahezu ausschließlich auf Forderungen gegenüber Kreditinstituten.

10.3 Adressenausfallrisiken

In den nachfolgenden Darstellungen sind die Adressenausfallrisikopositionen, differenziert nach Risikopositionsklassen, Regionen, Branchen und Restlaufzeiten ohne Berücksichtigung von Kreditminderungstechniken zum 31.12.2015 dargestellt. Der Posten Kredite beinhaltet auch offene Zusagen und sonstiges außerbilanzielles Kreditgeschäft.

Die dargestellten Zahlen beziehen sich nach IFRS 7.B9 auf den Bruttobuchwert, welcher dem Buchwert des jeweiligen Bilanzpostens im IFRS-Konzernabschluss entspricht. Eventualverpflichtungen wurden mit ihrem Nominalwert angesetzt.

10.3.1 Bruttokreditvolumen nach Risikopositionsklassen (aufsichtsrechtlich)

in Mio. EUR Risikopositionen gegenüber	Bemessungsgrundlage
- Zentralstaaten und Zentralbanken	1 131
- regionalen und lokalen Gebietskörperschaften	6 539
- multilateralen Entwicklungsbanken	2 000
- internationalen Organisationen	10
- öffentlichen Stellen	16 665
- Instituten	50 266
- Unternehmen	4
- Investmentfonds	0
- Beteiligungen	119
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	12 261
- sonstigen Posten	40
Gesamt	89 035

10.3.2 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten

Bruttokreditvolumen in Mio. EUR	Kredite	Finanzanlagen	Derivative Finanzinstrumente
Gesamt	63 979	19 912	7 239

10.3.3 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Regionen

	Kredite		Finanzanlagen		Derivative Finanzinstrumente	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Bruttokreditvolumen						
Deutschland	62 383	97,5	3 869	19,4	1 492	20,6
Europa	1 334	2,1	14 369	72,2	5 747	79,4
OECD (ohne EU)	262	0,4	1 674	8,4	0	0,0
Gesamt	63 979	100,0	19 912	100,0	7 239	100,0

10.3.4 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Branchen

	Kredite		Finanzanlagen		Derivative Finanzinstrumente	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Privatbanken/Sonstige Banken	9 102	14,2	2 672	13,4	1 078	14,9
Ausländische Banken	1 566	2,5	14 462	72,6	4 983	68,8
Öffentliche Banken	33 732	52,7	616	3,1	244	3,4
Genossenschaftsbanken	13 200	20,6	131	0,7	168	2,3
Zentralbanken	0	0,0				
Nichtbanken	6 379	10,0	2 031	10,2	766	10,6
Gesamt	63 979	100,0	19 912	100,0	7 239	100,0

10.3.5 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Restlaufzeiten

	Kredite		Finanzanlagen		Derivative Finanzinstrumente	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
< 1 Jahr	7 248	11,5	3 700	18,5	2 022	27,9
1 Jahr - 5 Jahre	17 019	27,0	8 037	40,4	3 482	48,1
> 5 Jahre bis unbefristet	38 870	61,5	8 175	41,1	1 735	24,0
Gesamt	63 137	100,0	19 912	100,0	7 239	100,0

Unwiderrufliche Kreditzusagen von 842 Mio. EUR sind in der Restlaufzeitenauswertung nicht enthalten.

11. Unbelastete Vermögenswerte (Teil 8 Artikel 443 CRR)

Für die Offenlegung unbelasteter und belasteter Vermögenswerte gemäß Artikel 443 CRR folgt die Rentenbank der EBA-Leitlinie zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten (EBA/GL/2014/03) vom 27. Juni 2014 sowie dem Entwurf des BaFin-Rundschreibens zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (BA 52-QIN 4300-2014/0001) vom 25. Februar 2015.

Nach der Definition der EBA sind die Vermögenswerte belastet bzw. gebunden, wenn diese für das Institut nicht frei zur anderweitigen Mittelbeschaffung zur Verfügung stehen. Dies ist stets dann der Fall, wenn sie verpfändet oder verliehen werden, d.h. zur Absicherung eigener Kredite und Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft (Collateral-Vereinbarungen) im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden und damit nicht frei verfügbar sind. Als nicht frei verfügbar sind Vermögenswerte auch dann zu betrachten, wenn es zur Entnahme oder zum Austausch einer ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis bedarf.

Die Offenlegung quantitativer Angaben erfolgt auf Grundlage der Medianwerte vierteljährlich erhobener Daten für das Geschäftsjahr 2015.

Innerhalb der Rentenbank-Gruppe werden die nachfolgend genannten Geschäfte ausschließlich beim Mutterunternehmen konzentriert.

11.1 Quantitative Angaben

Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Template A – Assets)

in Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Fair Value der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Fair Value der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	3 910		91 260	
Eigenkapitalinstrumente	0	0	119	0
Schuldverschreibungen	119	144	21 508	18 667
Sonstige Vermögenswerte	0		8 640	

Erhaltene Sicherheiten (Template B – Collateral received)

in Mio. EUR	Fair Value der belasteten erhaltenen Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Fair Value der erhaltenen Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen, die zur Belastung zur Verfügung stehen
Erhaltene Sicherheiten	3 534	1 490
Eigenkapitalinstrumente	0	0
Schuldverschreibungen	632	1 490
Sonstige erhaltene Sicherheiten	2 902	0
Eigene Schuldtitel ausgenommen Pfandbriefe und Verbriefungen	0	0

Angabe der Verbindlichkeiten (Template C-Encumbered assets/collateral received and associated liabilities)

in Mio. EUR	in Verbindung stehende Schulden, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und eigene Wertpapiere (ausgenommen belastete Pfandbriefe)
Buchwert von ausgewählten Finanzverbindlichkeiten	8 070	8 211

11.2 Qualitative Angaben

Der Großteil (ca. 96%) der belasteten Vermögenswerte resultiert aus Sicherheitenstellungen im Derivategeschäft sowie aus in die Deckungsmasse für gedeckte Schuldverschreibungen eingestellten Forderungen (Deckungsstock). Die Rentenbank schließt mit allen Kontrahenten derivativer Geschäfte Netting- und

Besicherungsvereinbarungen (Rahmenverträgen für OTC-Derivate) ab. Die Vertragsschließung erfolgt auf Basis von Standards der International Swaps and Derivatives Association, New York (ISDA) als Credit Support Annex (CSA) oder nach dem deutschen Rahmenvertrag (DRV) als Besicherungsanhang (BSA). Als Sicherheiten werden ausschließlich Barsicherheiten in Euro ausgetauscht. Pro Kontrahent werden negative und positive Marktwerte aus den derivativen Geschäften saldiert. Ist der Saldo positiv, so sind Sicherheiten vom Kontrahenten zu stellen, sofern die positiven Marktwerte über die vertraglich definierten Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehen. Ist die Summe negativ, sind Sicherheiten unter Berücksichtigung der Frei- und Mindesttransferbeträge von der Rentenbank zu stellen.

Grundlage für den Deckungsstock sind das deutsche Pfandbriefgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR-Gesetz). Gemäß § 13 Abs. 2 des LR-Gesetzes ist die Rentenbank zur jederzeitigen Deckung bezüglich der von ihr ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen in Höhe des Nennwerts und der Zinsen verpflichtet. Die Prüfung des Treuhänders zum Bilanzstichtag ergab eine sichernde nominelle Überdeckung von 84,2 % des Nennwerts der gedeckten Schuldverschreibungen (inkl. Deckungsrücklage gemäß § 2 Abs. 3 LR-Gesetz) und eine Überdeckung von 107,2 % bezüglich der Zinsen. Die Überdeckung wurde am 13.01.2016 von dem bestellten Treuhänder bescheinigt.

Die übrigen belasteten Vermögenswerte verteilen sich auf die Mindestreserve bei der Deutschen Bundesbank und das Repo-Geschäft: Bei der XEMAX hat die Rentenbank Vermögenswerte mit einem Medianwert von 119 Mio. EUR hinterlegt. Für die Teilnahme der Rentenbank als Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit Repo-Transaktionen werden davon aktuell Vermögenswerte von 16 Mio. EUR als Sicherheitenleistung für den Clearing Fonds bei der EUREX Clearing AG, Frankfurt am Main (EUREX) verpfändet. Für die Besicherung von EUREX-Repo-Geschäften hat die Rentenbank vertragliche Vereinbarungen mit der EUREX Clearing AG und der Clearstream Banking AG abgeschlossen.

Darüber hinaus bestehen zum 31.12.2015 bei der Rentenbank keine weiteren Besicherungsvereinbarungen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Buchwert der belasteten Vermögenswerte reduziert.

„Sonstige Vermögenswerte“ werden nicht zur Besicherung verwendet. Die Position beinhaltet ausschließlich unbelastete Vermögenswerte wie die positiven Marktwerte aus Derivaten, die Portfoliobewertung Bilanzgeschäfte, Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Investment Properties.

Zum 31.12.2015 bestehen keine außerbilanziellen Geschäfte, die mit Vermögenswerten gedeckt sind.

Bei den erhaltenen Sicherheiten handelt es sich zum einen um die im Rahmen von EUREX-Repo-Geschäften erhaltenen Wertpapiersicherheiten mit einem Medianwert von insgesamt 2.122 Mio. EUR. Der beizulegende Zeitwert der davon wiederverwendeten Sicherheiten beläuft sich als Medianwert auf 632 Mio. EUR. Dem gegenüber war die Rentenbank zur Erbringung von Sicherheitenleistungen für Current Liquidating Margin und Additional Margin zum Stichtag nur in Höhe von 39 Mio. EUR tatsächlich verpflichtet. Zum anderen werden innerhalb der sonstigen erhaltenen Sicherheiten die erhaltenen Barsicherheiten aus dem Derivategeschäft ausgewiesen.

Es bestanden zum Jahresende im Rahmen von Repo-Geschäften keine weiteren begebenen Sicherheiten seitens der Rentenbank.



12. Inanspruchnahme von ECAI (Teil 8 Artikel 444 CRR)

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Adressenausfallrisikopositionen im KSA kommen ausschließlich externe Ratings von Moody's Investors Service zur Anwendung. Die externen Ratings werden den Bonitätsstufen ausschließlich nach dem von der EBA veröffentlichten Standard zugeordnet. Es werden keine Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, übertragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe des Adressenausfallrisiko-Exposures vor und nach Sicherheiten der im KSA geltenden aufsichtsrechtlichen Risikogewichte zum 31.12.2015.

Risiko- gewicht in %	Risikogewichtete Aktiva		Risikogewichtete Aktiva	
	Positionswerte Mio. EUR	vor Kreditrisikominderung	Positionswerte Mio. EUR	nach Kreditrisikominderung Mio. EUR
0	26 141	0	28 976	0
4	1 502	60	1 502	60
10	10 764	1 076	10 764	1 076
20	38 523	7 705	37 892	7 518
50	11 891	5 946	9 687	4 806
100	214	214	214	214
250	0	0	0	0
Gesamt KSA	89 035	15 001	89 035	13 674

Substitutionseffekte führen dazu, dass Positionswerte mit ursprünglich höheren Risikogewichten in Positionen mit Risikogewicht 0 % ausgewiesen werden, so dass sich die Gesamtsumme der Positionswerte nicht ändert.

13. Marktrisiko (Teil 8 Artikel 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko wird die Währungsgesamtposition ermittelt. Diese betrug zum 31.12.2015 nach dem Standardverfahren 0,2 Mio. EUR (0,3 Mio. EUR). Der Schwellenwert nach Art. 351 CRR wird nicht überschritten, sodass keine Eigenmittelunterlegung für das Fremdwährungsrisiko erfolgte.

Rohwaren-, Handelsbuch-Risikopositionen sowie Abwicklungsrisikopositionen und andere Marktrisikopositionen bestehen nicht. Eigene Risikomodelle werden nicht verwendet.

14. Operationelles Risiko (Teil 8 Artikel 446 CRR)

Im Berichtsjahr wurde das operationelle Risiko für aufsichtsrechtliche Zwecke anhand des Basisindikatoransatzes nach Art. 315 CRR ermittelt. Der Gesamtrisikobetrag für das operationelle Risiko zum 31.12.2015 betrug 1 173 Mio. EUR (1 575 Mio. EUR).

15. Beteiligungspositionen im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 447 CRR)

Der Posten Finanzanlagen des IFRS-Konzernabschlusses umfasst u. a. Beteiligungen. Das Beteiligungsengagement steht im Zeichen des gesetzlichen Auftrags der Rentenbank. Der Fördergedanke steht im Vordergrund der Beteiligungsstrategie und nicht die Maximierung von Ergebnisbeiträgen. Die strategischen Beteiligungen erfolgen durch den Erwerb von Eigenkapitalanteilen. Aufgrund der sehr eingeschränkten Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften und der an die LR Beteiligungsgesellschaft mbH gegebenen Patronatserklärung sind alle wesentlichen Risiken auf die Rentenbank konzentriert und werden von dieser auf Gruppenebene gesteuert.

Beschreibung	Name	Gezeichnetes Kapital in Mio. EUR	Anteil am Kapital in %	Buchwert in Mio. EUR
Kreditinstitute	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt	3 646,3	2,9	111,4
Übrige Unternehmen	Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Frankfurt	7,7	100	3,1
	Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Frankfurt	8,7	25,1	0,0
	LAND-DATA Beteiligungs GmbH, Hannover	0,8	10,9	0,1
	LAND-DATA GmbH, Hannover	1,0	10,9	0,2
	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Leezen	10,2	9,8	0,0
	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	0,8	6,3	0,0
	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Magdeburg	9,2	5,6	0,5
	Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Kiel	27,5	3,2	3,5

15.1 Wertansätze für Beteiligungspositionen

Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten bilanziert, da es sich hier nicht um börsennotierte Unternehmen handelt und keine verlässliche Schätzung des beizulegenden Zeitwerts möglich ist.

Der Buchwert nach IFRS der nicht börsennotierten Anteile an Unternehmen zum 31.12.2015 beträgt 119 Mio. EUR (119 Mio. EUR).

15.2 Realisierte und unrealisierte Gewinne oder Verluste aus Beteiligungspositionen

Der Impairmenttest nach IAS 39 zum 31.12.2015 ergab keinen Abschreibungsbedarf, da keine objektiven Hinweise auf eine Wertminderung vorlagen. Im Berichtszeitraum entstanden keine realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidation sowie latente Neubewertungsgewinne oder -verluste.

16. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 448 CRR)

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken ermittelt der Konzern täglich für alle zinssensitiven Geschäfte der Segmente „Fördergeschäft“ und „Treasury Management“ Barwertsensitivitäten. Auf Gesamtbankebene erfolgt diese Untersuchung zusätzlich quartalsweise für alle zinssensitiven Positionen des Konzerns mit einem barwertorientierten Modell.

Das Zinsänderungsrisiko aus offenen Positionen darf die durch Beschluss des Vorstands festgelegten Risikolimits nicht überschreiten. Die Einhaltung der Limits wird täglich überwacht und an den Vorstand berichtet, wobei die Auslastung der Risikolimits sensitivitätsbasiert gemessen wird. Die Barwertsensitivität entspricht im Wesentlichen der ertragsmäßigen Auswirkung im Laufzeitband bis ein Jahr.

Der Bank meldet die Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch entsprechend § 25 Abs. 2 KWG bzw. § 6 Abs. 3 FinaRisikoV (Anlage 13 zur FinaRisikoV). Sie nutzt den Gruppen-Waiver nach Artikel 7 Abs. 3 CRR. Der Konzern untersucht quartalsweise nach den Vorgaben des Rundschreibens 11/2011 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stichtagsbezogen die Auswirkungen von Zinsänderungen. Dabei werden die einzubeziehenden Positionen – getrennt nach aktivischen sowie passivischen – in Laufzeitbänder eingestellt. Für jedes Laufzeitband wird eine Nettoposition ermittelt. Anschließend werden die einzelnen Nettopositionen mit ihrem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgegebenen laufzeitbandabhängigen Gewichtungsfaktor multipliziert und dann zu einer gewichteten Gesamtnettoposition addiert. Das Ergebnis stellt die geschätzte Änderung des Barwerts dar.

Bei der Berechnung des Barwerts werden Szenarioanalysen ohne Berücksichtigung von Eigenkapitalbestandteilen durchgeführt. Vorzeitige Kreditrückzahlungen werden bis zum vertraglichen Kündigungstermin berücksichtigt. Weitere Annahmen betreffend vorzeitiger Kreditrückzahlungen sind nicht getroffen. Unbefristete Kundeneinlagen haben für die Rentenbank keine materielle Bedeutung und werden nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung des Barwerts werden nichtzinssensitive Positionen, wie „Wertberichtigungen“, „Beteiligungen“, „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögensgegenstände“, „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“, „Sachanlagen“, „Immaterielle Vermögenswerte“, „Laufende Ertragsteueransprüche“, „Sonstige Aktiva“, „Rückstellungen“ und „Sonstige Passiva“ nicht berücksichtigt.

Die plötzlichen und unerwarteten Zinsänderungen werden mit einem Parallelshift von +(-)200 BP simuliert. Zum Berichtsstichtag ergab sich bei steigenden Zinsen ein Risikowert von 417,0 Mio. EUR (415,1 Mio. EUR). In Relation zu den regulatorischen Eigenmitteln errechnete sich eine Quote von 11,4 % (12,0 %). Zu keinem Zeitpunkt lag die Quote in den Jahren 2015 und 2014 oberhalb von 20 %.



Da der Konzern grundsätzlich keine offenen Positionen im Währungsbereich eingeht, entfällt eine Aufgliederung der Ergebnisse aus den oben dargestellten Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch nach Währungen. Das Eingehen einer offenen Währungsposition ist grundsätzlich nicht zulässig. Offene Währungspositionen entstehen durch Abrechnungsspitzen in sehr begrenztem Umfang. Devisenkursrisiken aus Fremdwährungskrediten oder Wertpapieremissionen in Fremdwährung werden durch Währungs-Derivate oder bilanzielle Gegengeschäfte abgesichert. In keiner Währung ist ein materielles Risiko feststellbar.

17. Verbriefung (Teil 8 Artikel 449 CRR)

nicht relevant

18. Vergütungspolitik (Teil 8 Artikel 450 CRR)

Die Rentenbank hat ihre Vergütungspolitik nach § 16 InstitutsVergV in Verbindung mit Art. 450 CRR offenzulegen. Dieser Offenlegungsverpflichtung für das Jahr 2015 kommt sie im Folgenden unter Berücksichtigung der seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anerkannten institutsspezifischen Besonderheiten, d. h. entsprechend den ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten geltenden Anforderungen, nach. Dementsprechend differenziert die nachfolgende Darstellung der Vergütungssysteme unter anderem nicht zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, und sonstigen außertariflich beschäftigten Mitarbeitern.

18.1 Vergütungsgrundsätze

Die Risikoarmut der von der Rentenbank getätigten Geschäfte, ihre öffentlich-rechtliche Rechtsform sowie ihre Wettbewerbsneutralität spiegeln sich auch im Vergütungssystem der Bank wider. Es entfaltet keine Anreize, Risiken einzugehen. Die Erfüllung des Förderauftrags der Rentenbank steht im Vordergrund. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands sowie die außertariflichen Mitarbeiter der Rentenbank basiert auf den relevanten arbeits- und aufsichtsrechtlichen Grundlagen.

Das Aufsichtsgremium, der Verwaltungsrat, besteht aus 18 Mitgliedern (siehe Anlage 1) und kommt mindestens zweimal jährlich in Sitzungen zusammen. Zur Unterstützung des Verwaltungsrats wurde der Verwaltungsausschuss gebildet, zu dessen Aufgaben insbesondere auch die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands und der Mitarbeiter gehört, ebenso wie die Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands.

I. d. R. werden die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Rentenbank in der Frühjahrssitzung des Verwaltungsrats beschlossen und jährlich überprüft. Die Vorstandsvergütung trägt den Regelungen der Satzung der Bank und den Anforderungen gemäß dem Public Corporate Governance Kodex Rechnung.

Das Vergütungssystem für die außertariflichen Mitarbeiter der Rentenbank wird jährlich durch den Vorstand auf seine Angemessenheit überprüft. Die Höhe der Vergütungen wird im Rahmen einer jährlichen Gehaltsrunde ebenfalls überprüft und ggf. angepasst. Dabei wird der Anstieg des Gesamtvergütungsvolumens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage, der nachhaltigen Erfolgsentwicklung der Bank sowie der zu erwartenden An-



passung des Gehaltstarifs begrenzt. Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal jährlich (i. d. R. in seiner Frühjahrssitzung) durch den Vorstand sowie den Vergütungsbeauftragten über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und die jährliche Gehaltsrunde informiert.

18.2 Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist im jeweiligen Anstellungsvertrag geregelt. Sie setzt sich aus einem festen Jahresgrundgehalt, einem variablen Anteil sowie Neben- und Pensionsleistungen, die keinerlei Anreizwirkung haben, zusammen.

Die Höhe des Jahresgrundgehalts bemisst sich anhand der Aufgaben und des Verantwortungsbereichs des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Die Höhe der variablen Vergütung wird vom Verwaltungsrat jeweils in seiner Frühjahrssitzung festgelegt und mit dem nächsten Zahlungslauf als Einmalzahlung (i. d. R. im Monat April) gewährt. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat an verschiedenen individuellen und gesamtbankbezogenen Kriterien, die durch folgende qualitative und quantitative Aspekte operationalisiert werden:

- internes Betriebsergebnis,
- Entwicklung der Förderdividende,
- Cost Income Ratio,
- bilanzielles Eigenkapital,
- Bestand der Programmkredite,
- Fortführung des erstklassigen Risikoprofils der Rentenbank,
- Stärkung der Position der Rentenbank in den relevanten Märkten,
- konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen sowie mit der Aufsicht,
- langfristige und kontinuierliche Personalentwicklung.

Eine unmittelbare Verknüpfung der Höhe der variablen Vergütung mit einem oder mehreren dieser Kriterien besteht nicht. Der variable Vergütungsbestandteil beträgt für alle Vorstandsmitglieder weniger als ein Drittel der jeweiligen Gesamtvergütung.

Fixe Vergütung im Geschäftsjahr 2015 und variable Vergütung rückwirkend für das Geschäftsjahr 2014 der Vorstandsmitglieder (ohne sonstige Bezüge):

Vorstandsmitglied	Fixvergütung gesamt (EUR)	Variable Vergütung gesamt* (EUR)
Dr. Horst Reinhardt (Sprecher)	530.000	235.000
Hans Bernhardt	530.000	235.000
Imke Etori	400.000	100.000

* für das Geschäftsjahr 2014

18.3 Vergütung der außertariflichen Mitarbeiter

Die Vergütung der außertariflichen Mitarbeiter setzt sich zusammen aus einem festen Jahresgehalt, einem variablen Anteil sowie Neben- und Pensionsleistungen, die keinerlei Anreizwirkung haben.

Die individuelle Höhe des Festgehalts im außertariflichen Bereich bemisst sich u. a. nach den Aufgaben und der Verantwortung der Mitarbeiter, ihrer Qualifikation und Seniorität sowie der Vergütungsstruktur innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit der Bank.

Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütungskomponente sind die individuelle Leistung, die Leistung der jeweiligen Organisationseinheit, die wirtschaftliche Lage und der nachhaltige Erfolg der Bank. Es finden grundsätzlich dieselben Aspekte Anwendung wie zur Festlegung der variablen Vergütung des Vorstands. Eine unmittelbare Verknüpfung der Höhe der variablen Vergütung mit individuellen quantitativen Erfolgsbeiträgen erfolgt nicht.

Die Bank hat die variable Vergütung auf max. EUR 40.000 begrenzt. Durch diese Obergrenze wird sichergestellt, dass die Größenordnung der variablen Vergütung eine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter von dieser Zahlung ausschließt. Gleichzeitig werden wirksame Verhaltensanreize im Sinne der Gesamtbankstrategie gesetzt.

Garantierte variable Vergütungen werden nur in Einzelfällen bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses und längstens für ein Jahr vereinbart. Die variable Vergütung gelangt im Fall der Gewährung jährlich, d. h. nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat (i. d. R. im Monat April), vollständig zur Auszahlung.

Neueinstellungsprämien wurden im Jahr 2015 nicht gezahlt. Ferner wurden keine Abfindungen im Sinne der Offenlegungspflicht gezahlt.

Zum Stichtag 31.12.2015 waren von den 269 Mitarbeitern der Bank (ohne Vorstandsmitglieder, Beschäftigte in einem ruhenden Arbeitsverhältnis, Auszubildende und Praktikanten) 131 außertariflich beschäftigt und erhielten somit eine variable Vergütung. Die Aufgliederung der fixen und variablen Vergütung (ohne sonstige Bezüge) nach Geschäftsbereichen ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Organisations-einheiten	Mitarbeiter gesamt	Fixvergütung gesamt (Mio. EUR)	Mitarbeiter mit variabler Vergütung	Variable Vergütung gesamt (Mio. EUR)
Treasury Fördergeschäft Banken Sicherheiten u. Beteiligungen	74	5,7	32	0,46
Stäbe und Dienste	195	13,0	99	0,90

19. Verschuldung (Teil 8 Artikel 451 CRR)

Die Leverage Ratio stellt sich zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Bemessungsgrundlage für	31.12.2015 in Mio. EUR	30.11.2015 in Mio. EUR	31.10.2015 in Mio. EUR
- Besicherte Tages- und Termingelder	1 502	1 802	1 802
- Derivate	4 801	5 972	4 703
- Unwiderrufliche Kreditzusagen	868	1 503	1 888
- Sonstige Aktiva	81 862	85 914	85 709
- Regulatorische Anpassungen	- 685	- 680	- 680
Gesamt	88 348	94 511	93 422
Kernkapital	3 179	3 185	3 186
Leverage Ratio	3,60	3,37	3,41
Leverage Ratio (3-Monatsdurchschnitt)	3,46		

Offenlegung der Leverage Ratio:

Die Offenlegung der Leverage Ratio entsprechend EBA/ITS/2014/04/rev1, Anhang 1 ist in der Anlage 4 dargestellt.

20. Kreditrisikominderungstechniken (Teil 8 Artikel 453 CRR)

Zur Reduzierung der Adressenausfallrisiken werden Sicherheiten und Aufrechnungsvereinbarungen eingesetzt. Aufrechnungsvereinbarungen bestehen ausschließlich für Derivate in Form von Nettingvereinbarungen (siehe Abschnitt 7.2). Die Rentenbank akzeptiert grundsätzlich alle banküblichen Sicherheiten. Als Sicherheit können auch Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Besicherung durch eine gesonderte Deckungsmasse wie z. B. bei Pfandbriefen angenommen werden. Die Verantwortung für das Sicherheitenmanagement liegt in den Bereichen Fördergeschäft, Banken, Operations und Sicherheiten & Beteiligungen. Sämtliche der Rentenbank gestellten Sicherheiten werden pro Geschäftspartner in Abhängigkeit von der Art der Besicherung mindestens jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Sicherheiten werden im Sicherheitensystem der Bank verwaltet. Der Sicherheiteneingang wird streng überwacht und gegebenenfalls werden Sicherheitenfehlbeträge nachgefordert. In Bezug auf die Verwendung zweckgebundener Refinanzierungsmittel im Programmkreditgeschäft führt der Konzern routinemäßige, anlassunabhängige Prüfungen in Stichproben anhand der Kreditunterlagen der Hausbanken durch. Über die Werthaltigkeit aller im Bestand befindlichen Sicherheiten wird turnusmäßig in einem jährlichen Sicherheitenbericht oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ad-hoc berichtet.

Aufsichtsrechtlich werden in der Bank nur Gewährleistungen, insbesondere Garantien und Bürgschaften und finanzielle Sicherheiten aus Besicherungsvereinbarungen nach der „Einfachen Methode“ anrechnungsmindernd berücksichtigt. Gewährleistungsgeber sind ausschließlich europäische Staaten, Bund, Länder oder örtliche Gebietskörperschaften. Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung bestehen nicht.

Im KSA kommen zum 31.12.2015 folgende Sicherheiten zur Anwendung:

Portfolio in Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Garantien
Zentralregierungen	—	36
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	—	49
Institute	2 750	—
Gesamt	2 750	85

21. Liquidität

Für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) gilt seit Oktober 2015 entsprechend dem delegierten Rechtsakt zur Präzisierung der allgemeinen Liquiditätsdeckungsanforderung vom 10.10.2014 eine Mindestquote von 60 %, welche sich bis 2018 sukzessive auf 100 % erhöht. Beim Konzern stehen zum 31.12.2015 qualitativ hochwertige liquide Aktiva von 16 137 Mio. EUR einem Nettomittelabfluss von 7 675 Mio. EUR gegenüber, was eine LCR von 210,26 % ergibt.

Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio:

Die Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio entsprechend den Offenlegungsstandards für die Mindestliquiditätsquote des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist in der Anlage 4 dargestellt.

Anlagen zum Offenlegungsbericht 2015

Anlage 1: Verwaltungsrat (Stand: 31. März 2016)

Verwaltungsrat

Vorsitzender:

Joachim Rukwied
Präsident des Deutschen Bauern-
verbands e.V., Berlin

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Christian Schmidt MdB
Bundesminister für Ernährung und
Landwirtschaft, Berlin

Vertreter des Deutschen Bauernverbands e.V.:

Udo Folgart
Präsident des Landesbauernverbands
Brandenburg e.V., Teltow/Ruhlsdorf

Brigitte Scherb
Präsidentin des Deutschen LandFrauen-
verbands e.V., Berlin

Werner Hilse
Präsident des Landvolk Nieder-
sachsen-Landesbauernverbands e.V.,
Hannover

Norbert Schindler MdB
Ehrenpräsident des Bauern- und Winzer-
verbands Rheinland-Pfalz Süd e.V.,
Berlin (bis 31.12.2015)

Bernhard Krüsken
Generalsekretär des Deutschen
Bauernverbands e.V., Berlin

Werner Schwarz
Präsident des Schleswig-Holsteinischen
Bauernverbands e.V., Rendsburg
(ab 01.01.2016)

Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbands e.V.:

Manfred Nüssel
Präsident des Deutschen Raiffeisen-
verbands e.V., Berlin

Vertreter der Ernährungswirtschaft:

Konrad Weiterer
Präsident des Bundesverbands der
Agrargewerblichen Wirtschaft (BVA),
Berlin

Landwirtschaftsminister der Länder:

Bayern:
Helmut Brunner
Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, München
(bis 31.12.2015)

Bremen:
Prof. Matthias Stauch
Staatsrat beim Senator für Justiz und
Verfassung, Bremen
(bis 31.12.2015)

Brandenburg:
Jörg Vogelsänger
Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft, Potsdam
(bis 31.12.2015)

Thüringen:
Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und
Landwirtschaft, Erfurt
(ab 01.01.2016)

Hamburg
Dr. Rolf Bösing
 Staatsrat der Behörde für
 Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
 Hamburg (ab 01.01.2016)

Baden-Württemberg
Wolfgang Reimer
 Amtschef des Ministeriums für
 Ländlichen Raum und
 Verbraucherschutz, Stuttgart
 (ab 01.01.2016)

Vertreter der Gewerkschaften:

Harald Schaum
 Stv. Bundesvorsitzender der
 IG Bauen-Agrar-Umwelt,
 Frankfurt am Main

**Vertreter des Bundesministeriums für
 Ernährung und Landwirtschaft:**

Dr. Robert Kloos
 Staatssekretär, Berlin

Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen:

Dr. Klaus Stein
 Ministerialdirigent, Berlin
 (bis 30.11.2015)

Dr. Marcus Pleyer
 Ministerialdirigent, Berlin
 (ab 21.12.2015)

Vertreter von Kreditinstituten oder andere Kreditsachverständige:

Georg Fahrenscho
 Präsident des Deutschen Sparkassen-
 und Giroverbands e. V., Berlin

Michael Reuther
 Mitglied des Vorstands der
 Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Dr. Caroline Toffel
 Mitglied des Vorstands der Kieler
 Volksbank eG, Kiel

	Merkmal	Instrument						
		8	9	10	11	12	13	14
1	Emittent	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank	Rentenbank
2	Kennung	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Schuldschein- darlehen	Loan Agreement	XS0251101456
3	Geltendes Recht	deutsches	deutsches	deutsches	deutsches	deutsches	japanisches	englisches
Aufsichtsrechtliche Behandlung								
4	CRR- Übergangsregelungen	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	Ergänzungs- kapital	k.A.	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar Solo- bzw. Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene					
7	Instrumenttyp	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrang- darlehen	Nachrangige Anleihe
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag in Mio. EUR	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	58 EUR	50 EUR
9	Nennwert Instrument in Mio.	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	10 000 JPY	25 000 JPY
9a	Ausgabepreis in Mio.	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	10 000 JPY	25 000 JPY
9b	Tilgungspreis in Mio.	5 EUR	10 EUR	5 EUR	10 EUR	10 EUR	10 000 JPY	25 000 JPY
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführte Einstands- werte	Passivum - Fair-Value- Option	Passivum - Fair-Value- Option				
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.01.2004	22.01.2004	22.01.2004	09.02.2004	09.02.2004	28.10.2004	21.04.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	22.01.2024	22.01.2024	22.01.2024	09.02.2024	09.02.2024	28.10.2019	21.04.2036
14	Durch Emittenten kündbar mit Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	Kündigungs- option bei Kostenerhö- hung (Nennwert)	21.04.2017 Rückzahlung zum Nennwert				
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	21.04.2027 Rückzahlung zum Nennwert					

Anlage 3: Eigenmittel

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	135 000 000,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Grundkapital	135 000 000,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	3 044 596 194,15	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	112 463 197,78	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k. A.	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	3 292 059 391,93		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-312 000 000,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-17 832 020,63	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld	k. A.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	284 255 578,11	33 (b), (c)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld	k. A.		



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (111), 379 (3)	
	davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann	k. A.	36 (1) (k) (iv), 153 (8)	
	davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann.	k. A.	36 (1) (k) (v), 155 (4)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)***	k. A.	48 (1)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	k. A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (I)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge***	k. A.	469, 470, 472, 481***	
	Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k. A.	472 (3)	
	Immaterielle Vermögenswerte	k. A.	472 (4)	
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k. A.	472 (5)	
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k. A.	472 (6)	
	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	k. A.	472 (7)	
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (b)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (10)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (11)	
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	470	
	Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen	k. A.	471	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k. A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-113 054 361,19		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	3 179 005 030,74		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)***	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)***	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k. A.	472 (3)	
	Immaterielle Vermögenswerte	k. A.	472 (4)	
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k. A.	472 (6)	
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (10) (a)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (3) (b)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (4) (a)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	477 (4) (a)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	
	Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (3)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k. A.	481	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	k. A.	36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3 179 005 030,74		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	46 122 672,51	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	413 387 450,04	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	16 331 882,70	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	475 842 005,25		
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente***	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	413 387 450,04	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	k. A.	472 (6)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (a)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (10) (a)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten	k. A.	472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (3) (a)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (3) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	475 (4)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
	Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (3) (a)	



HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (3) (b)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (4)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	477 (4)	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge	k. A.	481	
	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	k. A.		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.		
58	Ergänzungskapital (T2)	46 122 672,51		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3 654 847 035,99		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR- Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	k. A.	472 (5)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	k. A.	472 (8) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (10) (b)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	470	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	475 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (3) (a)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (3) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (4) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	k. A.	477 (2) (b)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (3) (a)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (4) (b)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten	k. A.	477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	15 751 140 331,53		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,18	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,18	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,20	92 (2) (c)	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k. A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k. A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k. A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G- SRI) oder andere systemrelevante Institute (A- SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k. A.	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k. A.		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k. A.		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k. A.		

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	k. A.	36 (1) (h), 45, 46, 472(10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)***	k. A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld	k. A.		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	16 331 882,70	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	62	

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG* in EUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

* Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)



Anlage 4: Leverage Ratio

	Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße	Anzusetzende Werte in EUR
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	81 862 387 357
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	4 800 710 166
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	1 501 503 467
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	867 808 652
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k. A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	-683 155 653
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	88 349 253 989

	Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	81 862 387 357
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	683 155 653
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	81 179 231 704
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2 898 286 597
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1 902 423 569
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k. A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k. A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k. A.
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	4 800 710 166
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	1 501 503 467
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k. A.

14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k. A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k. A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	1 501 503 467
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	867 808 652
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	k. A.
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	867 808 652
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	3 179 005 031
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	88 349 253 989
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote (%)	3,60
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	k. A.
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.

	Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	81 862 387 357
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k. A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	81 862 387 357
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	12 261 022 684
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	1 131 171 766
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	25 090 304 891
EU-7	Institute	43 216 221 118
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k. A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	k. A.
EU-10	Unternehmen	4 350 441
EU-11	Ausgefallene Positionen	k. A.
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	159 316 458

Anlage 5: Liquidität

Einheitliches LCR-Offenlegungsschema			
in EUR		UNGEWICHTETER* WERT INSGESAMT (Durchschnitt)	GEWICHTETER** WERT INSGESAMT (Durchschnitt)
ERSTKLASSIGE LIQUIDE AKTIVA			
1	Erstklassige liquide Aktiva (HQLA) insgesamt		16 137 086 236
MITTELABFLÜSSE			
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von Kleinunternehmen, davon:	147 184 649	52 905 591
3	<i>Stabile Einlagen</i>	29 841 346	5 968 269
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	117 343 304	46 937 321
5	Unbesicherte Grosskundenmittel, davon:	5 978 469 446	5 978 469 446
6	<i>Operative Einlagen (alle Kontrahenten) und Einlagen bei Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	k. A.	k. A.
7	<i>Nicht-operative Einlagen (alle Kontrahenten)</i>	5 978 469 446	5 978 469 446
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	k. A.	k. A.
9	Besicherte Grosskundenmittel		
10	Zusätzliche Anforderungen, davon:	2 467 889 492	2 554 539 550
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatvpositionen und sonstigen Sicherungsanforderungen</i>	2 467 889 492	2 467 889 492
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei Schuldtiteln</i>	k. A.	k. A.
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	866 500 580	86 650 058
14	Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung		
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung	1 308 072	1 308 072
16	MITTELABFLÜSSE INSGESAMT		8 587 222 659
MITTELZUFLÜSSE			
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse- Repo-Geschäfte)		
18	Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen	912 530 268	912 487 304
19	Sonstige Mittelzuflüsse		
20	MITTELZUFLÜSSE INSGESAMT		912 487 304

		BEREINIGTER*** WERT INSGESAMT
21	HQLA INSGESAMT	16 137 086 236
22	NETTOMITTELABFLÜSSE INSGESAMT	7 674 735 355
23	MINDESTLIQUIDITÄTSQUOTE (%)	210,26

- * Die ungewichteten Werte sind als offene Salden, die innerhalb von 30 Tagen fällig oder kündbar werden, zu berechnen (für Zu- und Abflüsse).
- ** Die gewichteten Werte sind nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (für HQLA) oder Zu- und Abflussraten zu berechnen (für Zu- und Abflüsse).
- *** Die bereinigten Werte sind nach Anwendung i) der Abschläge sowie Zu- und Abflussraten und ii) etwaiger anwendbarer Obergrenzen (d.h. Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 und Stufe 2B für HQLA und Obergrenze für Zuflüsse) zu berechnen.